

VIII 204  
1. Okt 1965

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 14 München, den 29. September 1965

Datum	Inhalt	Seite
14. 9. 1965	Verordnung zur Änderung der Rücklagenverordnung . . . . .	287
14. 9. 1965	Landesverordnung zur Ausführung des Vereinsgesetzes . . . . .	287
14. 9. 1965	Verordnung zur Ausführung des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch und des Fleischbeschaugesetzes . . . . .	288
15. 9. 1965	Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 58 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes . . . . .	288
15. 9. 1965	Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß einer Rechtsverordnung über die Abkürzung des Vorbereitungsdienstes der Rechtsreferendare . . . . .	288
11. 8. 1965	Zweite Landesverordnung zur Änderung der Prüfzeichenverordnung . . . . .	288
11. 8. 1965	Bekanntmachung der Neufassung der Landesverordnung über prüfzeichenpflichtige Baustoffe und Bauteile (Prüfzeichenverordnung — PrüfzV) . . . . .	289
19. 8. 1965	Verordnung über die Erhebung von Ausgleichsabgaben von Milch und Milcherzeugnissen und die Bezahlung von Stützungsbeträgen . . . . .	291
24. 8. 1965	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchführung des Lebensmittelgesetzes . . . . .	291
27. 8. 1965	Landesverordnung über Feuerungsanlagen und über die Lagerung von Brennstoffen (Feuerungsanlagenverordnung — FeuV) . . . . .	292
30. 8. 1965	Verordnung zur Änderung der Neunten Verordnung zu Art. 7 des Kostengesetzes . . . . .	296
30. 8. 1965	Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren und den gehobenen nichttechnischen Staatsfinanzdienst in Bayern (ZAPO/StF) . . . . .	296
31. 8. 1965	Verordnung über das Amt für angewandte landwirtschaftliche Betriebswirtschaft . . . . .	299
7. 9. 1965	Landesverordnung zur Änderung und Ergänzung der Landesfischereiverordnung . . . . .	300
11. 9. 1965	Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Polizeivollzugsbeamten (LbVPol.) . . . . .	300
21. 9. 1965	Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen . . . . .	304
23. 9. 1965	Landesverordnung über Preise für Milch . . . . .	305
31. 8. 1965	Berichtigung zur Verordnung über die Einführung der Bezeichnung Realschule vom 30. Juni 1965 (GVBl. S. 207) . . . . .	306
21. 9. 1965	Berichtigung zur Prüfungsordnung der (staatlichen) Fachausbildungsstätten für Werken vom 6. April 1965 (GVBl. S. 83) . . . . .	306

**Verordnung  
zur Änderung der Rücklagenverordnung  
Vom 14. September 1965**

Nachstehende Verordnung erlassen die Bayerische Staatsregierung auf Grund des Art. 123 der Gemeindeordnung und das Bayerische Staatsministerium des Innern auf Grund des Art. 109 der Landkreisordnung:

§ 1

§ 12 Satz 1 der Rücklagenverordnung vom 5. Mai 1936 (RGBl. I S. 435) in der Fassung der Verordnung vom 24. Januar 1963 (GVBl. S. 1) erhält folgende Fassung:

„Solange eine Gemeinde die in den §§ 2 und 3 vorgesehenen Mindestbeträge nicht angesammelt hat, darf sie ihre Steuern, Gebühren (Entgelte) und Beiträge — ausgenommen die Getränkesteuer und die Speiseeissteuer — nicht senken, soweit sich die Verpflichtung zur Senkung nicht aus sondergesetzlichen Vorschriften oder auf Grund sonstiger rechtlicher Verpflichtungen ergibt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1965 in Kraft.

München, den 14. September 1965

**Der Bayerische Ministerpräsident  
Dr. h. c. Goppel**

**Bayerisches Staatsministerium des Innern  
Junker, Staatsminister**

**Landesverordnung  
zur Ausführung des Vereinsgesetzes  
Vom 14. September 1965**

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) vom 5. August 1964 (BGBl. I Seite 593) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Regierungen sind zuständig, Vereinsverbote zu vollziehen, soweit das Verbot nach dem Vereinsgesetz nicht von der Verbotsbehörde (§ 3 Abs. 2 des Vereinsgesetzes) selbst oder den von ihr nach § 10 Abs. 3 und § 11 Abs. 3 des Vereinsgesetzes beauftragten Stellen zu vollziehen ist.

(2) Zuständig ist die Regierung, in deren Bezirk Vollzugsmaßnahmen zu treffen sind.

(3) Sind nach Absatz 2 mehrere Regierungen zuständig, so kann das Staatsministerium des Innern eine Regierung bestimmen, die für den Vollzug des Vereinsverbots im ganzen Staatsgebiet zuständig ist.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1965 in Kraft.

München, den 14. September 1965

**Der Bayerische Ministerpräsident  
Dr. h. c. Goppel**

**Verordnung  
zur Ausführung des Durchführungsgesetzes  
EWG-Richtlinie Frisches Fleisch und des  
Fleischbeschaugesetzes**

**Vom 14. September 1965**

Auf Grund des § 14 Abs. 2 Satz 3 und des § 21 des Gesetzes zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch (Durchführungsgesetz EWG-Richtlinie Frisches Fleisch — FrFIG) vom 28. Juni 1965 (BGBl. I S. 547) und auf Grund des § 23 Abs. 1 Satz 2 des Fleischbeschaugesetzes in der Fassung des § 15 Nr. 5 FrFIG erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Zuständige Behörde im Sinne der §§ 4 Abs. 1, 5 Abs. 4 und 6 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 FrFIG ist die Regierung, in deren Bereich der Schlachtbetrieb, der Zerlegungsbetrieb oder das Kühlhaus liegt.

§ 2

Die Ermächtigung zum Erlaß der Rechtsverordnungen nach § 23 Abs. 1 Satz 2 des Fleischbeschaugesetzes und nach § 14 Abs. 2 FrFIG wird auf das Staatsministerium des Innern übertragen; dieses erläßt die Rechtsverordnungen im Benehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. September 1965 in Kraft.

München, den 14. September 1965

**Der Bayerische Ministerpräsident  
Dr. h. c. G o p p e l**

**Verordnung  
über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechts-  
verordnungen nach § 58 Abs. 1 des Gerichts-  
verfassungsgesetzes**

**Vom 15. September 1965**

Auf Grund des § 58 Abs. 1 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die in § 58 Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes enthaltene Ermächtigung der Landesregierung zum Erlaß von Rechtsverordnungen wird auf das Bayerische Staatsministerium der Justiz übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 20. September 1965 in Kraft.

München, den 15. September 1965

**Der Bayerische Ministerpräsident  
Dr. h. c. G o p p e l**

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 38 vom 17. September 1965 bekanntgemacht.

**Verordnung  
über die Zuständigkeit zum Erlaß einer  
Rechtsverordnung über die Abkürzung des  
Vorbereitungsdienstes der Rechtsreferendare**

**Vom 15. September 1965**

Auf Grund des Art. 3 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Gesetzes zur Kürzung des Vorbereitungsdienstes für den Erwerb der Befähigung zum höheren Beamtenamt und zum Richteramt vom 18. August 1965 (BGBl. I S. 891) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die in Art. 3 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 18. August 1965 vorgesehene Ermächtigung der Landesregierung zum Erlaß einer Rechtsverordnung wird auf die für den Erlaß von Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst zuständigen obersten Landesbehörden übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 20. September 1965 in Kraft.

München, den 15. September 1965

**Der Bayerische Ministerpräsident  
Dr. h. c. G o p p e l**

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 38 vom 17. September 1965 bekanntgemacht.

**Zweite Landesverordnung  
zur Änderung der Prüfzeichenverordnung**

**Vom 11. August 1965**

Auf Grund des Art. 24 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2 und des Art. 25 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 1. August 1962 (GVBl. S. 179) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Landesverordnung über prüfzeichenpflichtige Baustoffe und Bauteile (Prüfzeichenverordnung — PrüfzV) vom 2. Oktober 1962 (GVBl. S. 247) in der Fassung der Verordnung vom 4. März 1963 (GVBl. S. 38) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Gruppe 6 erhält folgende Fassung:

- „6.1 Auffangvorrichtungen aus nichtmetallischen Werkstoffen für Heizöl,
- 6.2 Abdichtungsmittel für Beton-, Putz- und Estrichflächen von Auffangwannen und Auffangräumen für Heizöl,“

2. § 1 Gruppe 7 erhält folgende Fassung:

- „7.1 Betonverflüssiger,
- 7.2 Luftporenbildner,
- 7.3 Betondichtungsmittel,
- 7.4 Erstarrungsverzögerer,
- 7.5 Erstarrungsbeschleuniger,
- 7.6 Einpreßhilfen für Einpreßmörtel bei Spannbeton,“

3. In § 1 wird angefügt:

- „Gruppe 8:
- 8.1 Baustützen aus Stahl mit Ausziehvorrichtung,
- 8.2 Längenerstellbare Schalungsträger,
- 8.3 Stahlrohrgerüstkupplungen mit Schraub- oder Keilverschluß.“

4. In § 2 wird folgender Absatz 4 angefügt:

- „(4) Die in § 1 Gruppe 6 genannten Baustoffe und Bauteile bedürfen abweichend von § 1 keines Nachweises durch ein Prüfzeichen, wenn ihre Brauchbarkeit durch eine Bauartzulassung nach § 6 der technischen Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (TVbF) vom 10. September 1964 (EGBL. I S. 717) nachgewiesen wird.“

5. § 3 Abs. 1 Gruppe 6 erhält folgende Fassung:

- „Prüfausschuß für gewässersichernde Gegenstände, Düsseldorf,“

6. In § 3 Abs. 1 wird angefügt:

- „Gruppe 8: Prüfausschuß für Gerüstbauteile, München.“

7. In der Anlage zu der Landesverordnung über prüfzeichenpflichtige Baustoffe und Bauteile wird angefügt:

- „4. aus § 1 Gruppe 3 Nr. 3.2:  
DIN 1101 — Holzwolle-Leichtbauplatten, Abmessungen, Eigenschaften und Prüfung —.“



## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft. Sie tritt am 30. September 1982 außer Kraft.

München, den 11. August 1965

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
I. V. Dr. Wehgartner, Staatssekretär

**Bekanntmachung  
der Neufassung der Landesverordnung über  
prüfzeichenpflichtige Baustoffe und Bauteile  
(Prüfzeichenverordnung — PrüfzV)**

Vom 11. August 1965

Nachstehend wird der Wortlaut der Landesverordnung über prüfzeichenpflichtige Baustoffe und Bauteile (Prüfzeichenverordnung — PrüfzV) vom 2. Oktober 1962 (GVBl. S. 247) in der vom 1. Januar 1966 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

München, den 11. August 1965

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
I. V. Dr. Wehgartner, Staatssekretär

**Landesverordnung  
über prüfzeichenpflichtige Baustoffe und Bauteile  
(Prüfzeichenverordnung — PrüfzV)  
in der Fassung der Bekanntmachung  
vom 11. August 1965**

Auf Grund des Art. 24 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2 und des Art. 25 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 1. August 1962 (GVBl. S. 179) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

## § 1

Für folgende Baustoffe und Bauteile ist der Nachweis nach Art. 22 Abs. 1 BayBO durch ein Prüfzeichen zu führen:

## Gruppe 1:

- 1.1 Abwasserrohre und ihre Formstücke einschließlich der Dichtmittel außer der gebräuchlichen Dichtung aus Weißstrick und Blei,
- 1.2 Geruchverschlüsse, Becken und Abläufe mit eingebauten oder angeformten Geruchverschlüssen und Rohrbelüfter für Abflußleitungen,
- 1.3 Rückstauverschlüsse, Absperrhähne und Absperrschieber,
- 1.4 Schachtabdeckungen, Grubenabdeckungen und Aufsätze für Straßen- und Hofabläufe bis zu 15 t Prüflast,
- 1.5 Abwasserhebeanlagen,
- 1.6 Kleinkläranlagen,
- 1.7 Abfallzerkleinerer in der Grundstücksentwässerung,

## Gruppe 2:

- 2.1 Benzinabscheider,
- 2.2 Fettabscheider,
- 2.3 Heizölabscheider und Heizölsperrern,

## Gruppe 3:

- 3.1 Feuerschutzmittel für brennbare Baustoffe außer für Holz und holzartige Baustoffe,
- 3.2 Stoffe, die schwer entflammbar sein müssen,

## Gruppe 4:

- 4.1 Kaminputztürchen (Schornsteinreinigungverschlüsse),

## Gruppe 5:

- 5.1 Holzschutzmittel gegen Pilze oder Insekten,
- 5.2 Feuerschutzmittel für Holz und holzartige Baustoffe,

## Gruppe 6:

- 6.1 Auffangvorrichtungen aus nichtmetallischen Werkstoffen für Heizöl,
- 6.2 Abdichtungsmittel für Beton-, Putz- und Estrichflächen von Auffangwannen und Auffangräumen für Heizöl,

## Gruppe 7:

- 7.1 Betonverflüssiger,
  - 7.2 Luftporenbildner,
  - 7.3 Betondichtungsmittel,
  - 7.4 Erstarrungsverzögerer,
  - 7.5 Erstarrungsbeschleuniger,
  - 7.6 Einpreßhilfen für Einpreßmörtel bei Spannbeton,
- Gruppe 8:
- 8.1 Baustützen aus Stahl mit Ausziehvorrichtung,
  - 8.2 Längenverstellbare Schalungsträger,
  - 8.3 Stahlrohrgerüstkupplungen mit Schraub- oder Keilverschluß.

## § 2

(1) Die in der Anlage zu dieser Verordnung genannten Baustoffe und Bauteile bedürfen abweichend von § 1 keines Nachweises durch ein Prüfzeichen, wenn sie

1. in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise den Namen des Herstellers oder sein eingetragenes Firmenzeichen und, wenn sie genormt sind, die DIN-Bezeichnung oder, wenn es Gußrohre und ihre Formstücke sind, das Zeichen „LNA“ tragen und
  2. aus einem Herstellerwerk stammen, in dem eine Güteüberwachung gemäß Art. 25 Abs. 2 BayBO durchgeführt wird.
- (2) Das Bayerische Staatsministerium des Innern kann auf die Güteüberwachung nach Abs. 1 Nr. 2 für bestimmte Baustoffe und Bauteile verzichten.

(3) Können die nach Abs. 1 Nr. 1 geforderten Bezeichnungen auf den Baustoffen oder Bauteilen nicht angebracht werden, so sind sie auf der Verpackung oder dem Lieferschein in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise anzubringen.

(4) Die in § 1 Gruppe 6 genannten Baustoffe und Bauteile bedürfen abweichend von § 1 keines Nachweises durch ein Prüfzeichen, wenn ihre Brauchbarkeit durch eine Bauartzulassung nach § 6 der technischen Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (TVbF) vom 10. September 1964 (BGBl. I S. 717) nachgewiesen wird.

## § 3

(1) Für die in § 1 genannten Baustoffe und Bauteile können folgende Prüfausschüsse in Anspruch genommen werden:

- Gruppe 1: Prüfausschuß für Grundstücksentwässerungsgegenstände, Düsseldorf,
- Gruppe 2: Prüfausschuß für Benzin-, Heizöl- und Fettabscheider, Düsseldorf,
- Gruppe 3: Prüfausschuß für schwerentflammbare Stoffe im Bauwesen, Stuttgart,
- Gruppe 4: Prüfausschuß für Feuerungsanlagen, Bremen,
- Gruppe 5: Prüfausschuß für Holzschutzmittel, Hamburg,
- Gruppe 6: Prüfausschuß für gewässersichernde Gegenstände, Düsseldorf,
- Gruppe 7: Prüfausschuß für Betonzusatzmittel, Stuttgart-Vaihingen,
- Gruppe 8: Prüfausschuß für Gerüstbauteile, München.

(2) Ein von diesen Prüfausschüssen zugeteiltes Prüfzeichen gilt als durch das Staatsministerium des Innern erteilt.

## § 4

Zuwiderhandlungen gegen § 1 werden als Ordnungswidrigkeiten nach Art. 105 Abs. 1 Nr. 11 Buchst. a BayBO geahndet.

## § 5

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1962 in Kraft.\*) Sie tritt am 30. September 1982 außer Kraft.

\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 2. Oktober 1962.

### Anlage zu der Landesverordnung über prüfzeichenpflichtige Baustoffe und Bauteile

Von der Prüfzeichenpflicht ausgenommene Baustoffe und Bauteile:

#### 1. Aus § 1 Gruppe 1 Nr. 1.1:

LNA-Rohre der Nennweite 200 und zugehörige Formstücke;

LNA-Rohre und zugehörige Formstücke, die folgenden DIN-Normen entsprechen:

DIN 1172 — LNA-Rohre — Leichte Normalabflußrohre —

DIN 1174 — LNA-Bogen —

DIN 1175 — LNA-Abzweige 45° —

DIN 1394 — LNA-Abzweige 70° —

DIN 1176 — LNA-Doppelabzweige 45° —

DIN 1396 — LNA-Doppelabzweige 70° —

DIN 1177 — LNA-Sprungrohre —

DIN 1178 — LNA-Übergangsstücke —

DIN 538 — LNA-Muffendeckel —

DIN 545 — LNA-Verbindungsstücke und Muffenstopfen —

DIN 1391 — Reinigungsrohre für Falleitungen mit runder Reinigungsöffnung —

DIN 1392 — Blatt 1 — Reinigungsrohre für Grund- und Falleitungen mit Keilverschluß und Schraubenschluß —

DIN 1392 — Blatt 2 — Reinigungsrohre für Grund- und Falleitungen, Einzelteile —;

Abflußrohre und -bogen aus Blei, die DIN 1263 — Abflußrohre und -bogen aus Blei für Entwässerungsanlagen — entsprechen;

Steinzeugrohre und -formstücke, die DIN 1230 Blatt 1 — Rohre, Formstücke, Sohlshalen und Platten aus Steinzeug; Abmessungen und Gütebestimmungen — entsprechen;

Betonrohre, die DIN 4032 Blatt 1 — Rohre und Formstücke aus Beton; Abmessungen, Herstellung und Gütebestimmungen, Prüfungen — entsprechen;

#### 2. aus § 1 Gruppe 1 Nr. 1.2:

Bodenabläufe, Deckenabläufe, Badabläufe, Geruchverschlüsse und Kellerabläufe, die folgenden DIN-Normen entsprechen:

DIN 1378 — Blatt 1 — Bodenablauf mit Glockengeruchverschluß, Form A —

DIN 1378 — Blatt 2 — Bodenablauf mit Glockengeruchverschluß, Form B —

DIN 4282 — Blatt 1 — Deckenabläufe, niedrig, Zusammenstellung —

DIN 4282 — Blatt 2 — Deckenabläufe, niedrig, Gehäuse —

DIN 4282 — Blatt 3 — Deckenabläufe, niedrig, Rost —

DIN 4283 — Blatt 1 — Deckenabläufe, Zusammenstellung —

DIN 4283 — Blatt 2 — Deckenabläufe, Gehäuse —

DIN 4283 — Blatt 3 — Deckenabläufe, Rost —

DIN 4284 — Blatt 1 — Deckenablauf für gewerblich genutzte Räume, Zusammenstellung —

DIN 4284 — Blatt 2 — Deckenablauf für gewerblich genutzte Räume, Gehäuse —

DIN 4284 — Blatt 3 — Deckenablauf für gewerblich genutzte Räume, Rost —

DIN 4284 — Blatt 4 — Deckenablauf für gewerblich genutzte Räume, Deckel, Dichtung, Eimer, Bügel —

DIN 4285 — Blatt 1 — Badabläufe mit oberem Einlauf, Zusammenstellung —

DIN 4285 — Blatt 2 — Badabläufe mit oberem Einlauf, Rost —

DIN 4286 — Blatt 1 — Badabläufe mit seitlichem Einlauf, Zusammenstellung —

DIN 4286 — Blatt 2 — Badabläufe mit seitlichem Einlauf, Gehäuse —

DIN 4286 — Blatt 3 — Badabläufe mit seitlichem Einlauf, Rost

DIN 1209 — Geruchverschlüsse, Nennweiten 50 und 70 —

DIN 1210 — Geruchverschlüsse, Nennweite 100 —

DIN 1260 — Geruchverschlüsse aus Blei —

DIN 591 — Blatt 1 — Kellerabläufe mit Reinigungsöffnung, Zusammenstellung —

DIN 591 — Blatt 2 — Kellerabläufe mit Reinigungsöffnung, Gehäuse —

DIN 591 — Blatt 3 — Kellerabläufe mit Reinigungsöffnung, Roste, Reinigungsdeckel, Einlegedeckel, Dichtring —

DIN 591 — Blatt 4 — Kellerabläufe mit Reinigungsöffnung, Eimer, Bügel —;

#### 3. aus § 1 Gruppe 1 Nr. 1.4:

Schachtabdeckungen, Grubenabdeckungen, Hofabläufe mit Aufsätzen bis 15 t Prüflast einschließlich und Straßenabläufe mit Aufsätzen bis zu 15 t Prüflast einschließlich, die folgenden DIN-Normen entsprechen:

DIN 1231 — Begehbare Schachtabdeckungen für Gärten und Höfe, 0,6 t Prüflast, rund —

DIN 1232 — Begehbare Schachtabdeckungen für Gärten und Höfe, 0,6 t Prüflast, quadratisch —

DIN 1233 — Grubenabdeckungen für leichte Fahrzeuge befahrbar (nicht für öffentliche Verkehrswege), 5 t Prüflast —

DIN 1234 — Befahrbare Grubenabdeckungen für nicht öffentliche Verkehrswege —

DIN 1236 — Blatt 1 — Hofabläufe aus Beton, Zusammenstellungen —

DIN 1236 — Blatt 2 — Hofabläufe aus Beton, Einzelteile —

DIN 1237 — Blatt 1 — Aufsätze für Hofablauf, 5 t und 15 t Prüflast, Zusammenstellung —

DIN 1237 — Blatt 2 — Aufsätze für Hofablauf, Rahmen —

DIN 1237 — Blatt 3 — Aufsätze für Hofablauf, Rost, 5 t Prüflast —

DIN 1237 — Blatt 4 — Aufsätze für Hofablauf, Rost, 15 t Prüflast —

DIN 597 — Blatt 2 — Aufsatz für Hofablauf, Form B, 5 t Prüflast —

DIN 597 — Blatt 3 — Aufsatz für Hofablauf, Form C, 600 kg Prüflast —

DIN 597 — Blatt 4 — Aufsatz für Hofablauf, Form D, 15 t Prüflast —

DIN 4052 — Blatt 1 — Straßenabläufe aus Beton, Bauart und Einbau —

DIN 4052 — Blatt 2 — Straßenabläufe aus Beton, Zusammenstellungen —

DIN 4052 — Blatt 3 — Straßenabläufe aus Beton, Einzelteile —

DIN 4052 — Blatt 4 — Straßenabläufe aus Beton, Eimer mit festem Boden —

DIN 4274 — Aufsätze für Straßenablauf von 15 t und 25 t Prüflast mit Rahmen aus Grauguß, Pultform, Zusammenstellung —

DIN 4275 — Rahmen für Aufsätze für Straßenablauf von 15 t und 25 t Prüflast, Pultform —

DIN 4276 — Aufsätze für Straßenablauf von 15 t und 25 t Prüflast mit Rahmen aus Grauguß, Rinnenform, Zusammenstellung —

DIN 4277 — Rahmen für Aufsätze für Straßenablauf von 15 t und 25 t Prüflast, Rinnenform —

DIN 4271 — Schachtabdeckungen mit hochgelagertem Deckel für nicht öffentliche befahrene Verkehrswege, 15 t Prüflast; Zusammenstellung —



- DIN 4272 — Schachtabdeckungen mit hochgelagertem Deckel für nicht öffentliche befahrene Verkehrswege, 15 t Prüflast; Rahmen —
- DIN 4273 — Schachtabdeckungen mit hochgelagertem Deckel für nicht öffentliche befahrene Verkehrswege, 15 t Prüflast; Deckel —
- DIN 4293 — Aufsätze für Straßenablauf, Pultform, Zusammenstellung —
- DIN 4294 — Aufsätze für Straßenablauf, Rahmen für Pultform, 15 t und 25 t Prüflast —
- DIN 4295 — Blatt 1 — Aufsätze für Straßenablauf, Roste für Pultform mit Querstäben, 15 t und 25 t Prüflast —
- DIN 4296 — Aufsätze für Straßenablauf, Rinnenform, Zusammenstellung —
- DIN 4297 — Aufsätze für Straßenablauf, Rahmen für Rinnenform, 15 t und 25 t Prüflast —
- DIN 4298 — Blatt 1 — Aufsätze für Straßenablauf, Roste für Rinnenform mit Querstäben, 15 t und 25 t Prüflast —
- DIN 4299 — Aufsätze für Straßenablauf, Trichter —;
4. aus § 1 Gruppe 3 Nr. 3.2:
- DIN 1101 — Holzwohle-Leichtbauplatten, Abmessungen, Eigenschaften und Prüfung —.

**Verordnung  
über die Erhebung von Ausgleichsabgaben  
von Milch und Milcherzeugnissen und die Bezahlung von Stützungsbeträgen  
Vom 19. August 1965**

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Durchführung von Aufgaben der landwirtschaftlichen Marktordnung vom 11. Juni 1955 (BayBS S. 487) und des § 12 Abs. 12 des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Milch- und Fettgesetzes vom 28. Juni 1965 (BGBl. I S. 529), in Verbindung mit § 9 Abs. 2 und 3 der Verordnung zur Durchführung des allgemeinen Ausgleichs in der Milchwirtschaft (Ausgleichsverordnung) vom 2. August 1963 (Bundesanzeiger Nr. 144), zuletzt geändert durch die Fünfte Ausgleichsverordnung vom 1. Juli 1965 (Bundesanzeiger Nr. 119), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

**§ 1**

(1) Die von den Abgabepflichtigen gemäß § 8 der Ausgleichsverordnung zu erstattenden Meldungen sind unter Verwendung des vorgeschriebenen Formblattes an das Amt für landwirtschaftliche Marktordnung in München zu richten.

(2) Gleiches gilt für die Meldungen der Inhaber von Molkereien, die nach § 12 Abs. 5 des Milch- und Fettgesetzes Stützungsbeträge erhalten.

**§ 2**

(1) Die Abgaben sind durch Selbstveranlagung festzustellen; sie werden mit der Erstattung der Meldungen fällig.

(2) Wird die Selbstveranlagung nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig vorgenommen, so wird die Abgabeschuld vom Amt für landwirtschaftliche Marktordnung auf Grund geschätzter Mengen festgesetzt.

(3) Das Amt für landwirtschaftliche Marktordnung entscheidet über Anträge auf Stundung der Abgabe.

**§ 3**

(1) Das Amt für landwirtschaftliche Marktordnung rechnet Stützungsbeträge und Abgabebeträge gegeneinander auf.

(2) Die Stützungsbeträge sind an die Milcherzeuger weiterzugeben.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung von Ausgleichsabgaben von Milch und Milcherzeugnissen und die Bezahlung von Stützungsbeträgen vom 24. September 1963 (GVBl. S. 191) außer Kraft. München, den 19. August 1965

**Bayerisches Staatsministerium für  
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**  
Dr. H u n d h a m m e r, Staatsminister

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Durchführung des Lebensmittelgesetzes  
Vom 24. August 1965**

Auf Grund der §§ 10 und 20 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1936 (RGBl. I S. 17), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. Juli 1964 (BGBl. I S. 560), in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 des Grundgesetzes und § 1 des Gesetzes vom 8. Mai 1948 (BayBS I S. 47) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

**§ 1**

Die Verordnung über die Durchführung des Lebensmittelgesetzes vom 4. April 1955 (BayBS II S. 340) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Chemische Untersuchungsanstalten im Sinn dieser Verordnung sind die Staatlichen Chemischen Untersuchungsanstalten Augsburg, Erlangen, München, Regensburg und Würzburg und die Städtische Chemische Untersuchungsanstalt Nürnberg.“
2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Veterinäre Untersuchungsanstalten im Sinn dieser Verordnung sind die Bayerische Landesanstalt für Tierseuchenbekämpfung in Oberschleißheim, die Staatliche Veterinäruntersuchungsanstalt Nürnberg und das Veterinäramt der Landeshauptstadt München.“
3. § 3 Abs. 4 wird gestrichen.
4. In § 4 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Die chemischen Untersuchungsanstalten können jedoch auch mikrobiologische Untersuchungen ausführen, soweit diese Untersuchungen nicht nach ihrer Eigenart ausschließlich zum Wirkungskreis ärztlicher oder tierärztlicher Sachverständiger gehören.“
5. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Für die tierärztliche Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln sind Sachverständige die Amtstierärzte.“
6. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Die veterinären und medialen Untersuchungsanstalten können einfache chemische Untersuchungen ausführen, soweit diese Untersuchungen für eine sachgemäße tierärztliche oder ärztliche Prüfung notwendig sind. Die medialen Untersuchungsanstalten können ferner auch bei Lebensmitteln tierischer Herkunft einfache bakteriologische und serologische Untersuchungen ausführen, soweit diese Untersuchungen für eine sachgemäße ärztliche Prüfung notwendig sind.“
7. In § 10 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 wird jeweils Buchstabe a) gestrichen.
8. In § 10 wird Abs. 3 durch folgende Absätze 3 und 4 ersetzt:  
„(3) Der Überwachung unterliegen auch die Nebenbetriebe der Deutschen Bundesbahn und der Bundesautobahnen.  
(4) Während der Beförderung mit der Eisenbahn oder mit anderen öffentlichen Verkehrsmitteln dürfen Lebensmittel und Bedarfsgegenstände nur dann besichtigt und Proben davon entnommen werden, wenn der Verdacht einer Zuwiderhandlung gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften besteht und die Maßnahme nicht bis zur Beendi-

gung des Transports aufgeschoben werden kann. § 10 Abs. 3 dieser Verordnung und die Vorschriften der Strafprozeßordnung bleiben unberührt.“

9. In § 11 Abs. 3 Satz 1 wird der letzte Halbsatz gestrichen.  
10. § 14 wird durch folgende §§ 14, 14a und 14b ersetzt:

„§ 14  
Gegenprobe

(1) Wird von Lebensmitteln oder Bedarfsgegenständen eine Probe entnommen, so ist ein Teil davon amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen (Gegenprobe). § 13 Abs. 4 gilt entsprechend. Die Pflicht zur Zurücklassung einer Gegenprobe entfällt, wenn die Probe nicht geteilt werden kann, ohne daß der Untersuchungszweck gefährdet wird, oder wenn der Betriebsinhaber die Annahme verweigert. Sogenannte Zweitproben werden nicht zurückgelassen.

(2) Der Betriebsinhaber kann die Gegenprobe auf seine Kosten von einem hierfür zugelassenen Sachverständigen untersuchen lassen. Im übrigen darf er die Gegenprobe aber nicht eigenmächtig verändern oder beiseiteschaffen (§§ 136, 137 StGB). Die Untersuchung muß rechtzeitig, spätestens jedoch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Zurücklassung der Gegenprobe, beantragt werden. Der Betriebsinhaber hat der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen, welchem Sachverständigen die Gegenprobe übergeben wurde.

(3) Der Betriebsinhaber ist bei der Zurücklassung einer Gegenprobe über seine Rechte und Pflichten nach Abs. 2 zu belehren.

(4) Der Vollzugsbeamte hat den amtlichen Verschluss einer Gegenprobe, die innerhalb der vorgesehenen Frist nicht zur Untersuchung gebracht wurde, unverzüglich zu lösen und über die Gegenprobe zu verfügen, wenn die Probe nicht beanstandet wurde oder wenn die Gegenprobe für das weitere Verfahren nicht mehr benötigt wird; er kann auch den Betriebsinhaber ermächtigen, den amtlichen Verschluss zu lösen und über die Gegenprobe zu verfügen.

§ 14a

Zulassung von Sachverständigen für die Untersuchung von Gegenproben

(1) Wer Gegenproben von Lebensmitteln oder Bedarfsgegenständen untersuchen will, bedarf der Zulassung. Die Zulassung berechtigt den Sachverständigen in seinem Fachgebiet Gegenproben, die in Bayern zurückgelassen wurden, zu untersuchen. Die Zulassung kann auf bestimmte Gegenstände oder bestimmte Untersuchungen beschränkt werden.

(2) Als Sachverständiger darf nur zugelassen werden, wer

- auf dem Fachgebiet, für das er die Zulassung beantragt, sachkundig ist,
- zuverlässig ist und die Gewähr für Unparteilichkeit bietet,
- in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt und
- nicht in der amtlichen Lebensmittelüberwachung tätig ist.

Chemische Sachverständige müssen den Ausweis für geprüfte Lebensmittelchemiker besitzen. Tierärztliche Sachverständige müssen als Tierarzt bestellt sein.

(3) Die Zulassung erteilt die für den Wohnsitz des Antragstellers zuständige Regierung; für Antragsteller, die ihren Wohnsitz außerhalb Bayerns haben, ist die Regierung von Oberbayern zuständig.

(4) Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn ihre Voraussetzungen nicht vorgelegen haben oder wenn sich nachträglich Umstände ergeben, die ihre Versagung rechtfertigen würden.

(5) Die nach Absatz 1 zugelassenen Sachverständigen werden vom Bayerischen Staatsministerium

des Innern im Staatsanzeiger bekanntgegeben; zu diesem Zweck ist das Bayerische Staatsministerium des Innern von jeder Zulassung und von jeder Zurücknahme einer Zulassung zu verständigen.

§ 14b

(1) Der Sachverständige muß die Gegenprobe so genau beschreiben, daß die Übereinstimmung mit der Probe festgestellt werden kann. Er muß darauf achten, ob die Gegenprobe verändert oder der amtliche Verschluss verletzt worden ist; das Ergebnis dieser Prüfung muß im Gutachten dargelegt werden.

(2) Der Sachverständige ist verpflichtet, die Gegenproben nach bestem Wissen und Gewissen zu untersuchen. Er hat die amtlich vorgeschriebenen Verfahren oder, wenn Verfahren nicht amtlich vorgeschrieben sind, die gebräuchlichen Verfahren anzuwenden. Andere Verfahren dürfen angewendet werden, wenn besondere Umstände das erfordern; das Verfahren ist jedoch zu bezeichnen oder zu beschreiben und seine Anwendung im Einzelfall zu begründen.“

11. In § 15 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:  
„Das Tagebuch darf auch in Loseblattform geführt werden.“  
12. In § 17 Abs. 2 werden die Wörter „und die Folgen der Tat unbedeutend sind“ gestrichen.  
13. § 18 Abs. 2 wird gestrichen.

§ 2

(1) Sachverständige, die nach bisherigem Recht zur Untersuchung von Gegenproben zugelassen worden sind, gelten weiterhin als zugelassen; sie sind berechtigt, in ihrem Fachgebiet Gegenproben zu untersuchen, die in Bayern zurückgelassen wurden.

(2) § 14a Abs. 4 ist anzuwenden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1965 in Kraft.

München, den 24. August 1965

Bayerisches Staatsministerium des Innern  
Junker, Staatsminister

**Landesverordnung  
über Feuerungsanlagen und über die Lagerung  
von Brennstoffen  
(Feuerungsanlagenverordnung — FeuV)**

Vom 27. August 1965

Auf Grund der Art. 98 Abs. 7 und 106 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 1. August 1962 (GVBl. S. 179) und des Art. 44 Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes vom 17. November 1956 (BayBS I S. 327) in der Fassung des Gesetzes vom 21. Dezember 1964 (GVBl. S. 253) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Feuerstätten für feste und flüssige Brennstoffe

(1) Feuerstätten müssen in allen Teilen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen, die den während des üblichen Betriebes auftretenden mechanischen, chemischen und thermischen Beanspruchungen standhalten. Sie müssen dichte Wandungen und Verschlüsse haben. Für Ölfeuerungen darf nur ein geeignetes Heizöl mit einem Flammpunkt von mehr als 55°C verwendet werden; wird Altöl verwendet, so ist die Eignung der Feuerstätte durch die Bescheinigung eines Sachverständigen oder durch ein Baumusterkennzeichen nachzuweisen.

(2) Feuerstätten für flüssige Brennstoffe mit Verdampfungsbrennern müssen Sicherheitseinrichtungen haben, die ein Überschreiten des höchstzulässigen Ölstandes im Brenner verhindern.

(3) Halbautomatische Ölbrenner von häuslichen oder vergleichbaren anderen Feuerstätten oder von Feuerstätten zur zentralen Beheizung oder Warm-



wasserbereitung müssen geeignete Flammenwächter und Begrenzer, vollautomatische Ölbrenner solcher Feuerstätten müssen geeignete, selbsttätig wirkende Flammenüberwachungs- und Regelgeräte haben. Halb- und vollautomatische Ölfeuerungsanlagen müssen für das Abschalten der Heizölpumpe und des Brennerantriebs einen elektrischen Schalter außerhalb des Heizraumes an einer leicht zugänglichen und nicht gefährdeten Stelle haben. Neben dem Schalter ist ein gut sichtbarer, dauerhafter Anschlag mit der Aufschrift „Notschalter zum Abschalten der Feuerung“ anzubringen.

(4) In Feuerstätten, die mit voll- oder halbautomatischen Ölbrennern ausgerüstet sind, ist die gleichzeitige oder wechselweise Verbrennung von Heizöl und festen Brennstoffen nur zulässig, wenn die Feuerstätten mit Vorrichtungen versehen sind, die eine Brandgefahr ausschließen; die Eignung ist durch die Bescheinigung eines Sachverständigen oder durch ein Baumusterkennzeichen nachzuweisen.

(5) Drosselvorrichtungen (Klappen oder Schieber) am Stutzen der Feuerstätten müssen betriebssicher sein und ausreichend große Öffnungen haben.

(6) Feuerstätten dürfen nur in Räumen mit mindestens feuerhemmenden Wänden und Decken aufgestellt werden; Art. 27 Abs. 3 BayBO bleibt unberührt. Sie sind ferner zulässig in Räumen, die sich in Gebäuden mit Wänden nach Art. 28 Abs. 2 BayBO und in Wohngebäuden mit Wänden nach Art. 28 Abs. 3 und 4 BayBO oder Decken nach Art. 33 Abs. 4 Satz 2 BayBO befinden. Eiserne Feuerstätten ohne Schamottefütterung für feste Brennstoffe und offene Feuerstätten dürfen nicht in Räumen aufgestellt werden, deren Wände oder Decken aus brennbaren Baustoffen bestehen. Ausnahmen sind zulässig, wenn keine Brandgefahr entstehen kann.

(7) Feuerstätten dürfen in Räumen bis zu 8 cbm Rauminhalt nicht aufgestellt werden. In innenliegenden Räumen dürfen Feuerstätten nur aufgestellt werden, wenn eine ausreichende Lüftung vorhanden ist.

(8) Häusliche Feuerstätten und gleichartige andere Feuerstätten müssen nach der Seite folgende Mindestabstände haben:

- |   |        |
|---|--------|
| 1. von feuerhemmenden Bauteilen (mit geschützten brennbaren oder mit schwer entflammaren Baustoffen) und von Türbekleidungen und Fußleisten aus brennbaren Baustoffen | 20 cm. |
| 2. von anderen Bauteilen mit brennbaren oder schwer entflammaren Baustoffen   | 40 cm, |
| 3. von Bauteilen aus nicht brennbaren Baustoffen, mit Ausnahme von feuerbeständigen Bauteilen   | 5 cm.  |

Nach oben sind die doppelten Abstände einzuhalten. Wenn durch die Art oder die Ausführung der Feuerstätten gewährleistet ist, daß brennbare Baustoffe nicht entflammen können, sind geringere Abstände zulässig.

(9) Fußböden mit brennbaren oder schwer entflammaren Baustoffen sind vor den Feuerungsöffnungen von Feuerstätten für feste Brennstoffe durch geeignete Baustoffe, wie Betonplatten, Kacheln, Fliesen oder Steine oder durch Blech zu schützen. Fußböden aus brennbaren oder schwer entflammaren Baustoffen unter Feuerstätten sind gegen eine Erwärmung von mehr als 80° C durch geeignete Unterlagen aus nicht brennbaren Baustoffen zu schützen. Das gilt nicht, wenn durch die Ausführung der Feuerstätten gewährleistet ist, daß der Fußboden durch herausfallende Glut oder strahlende Wärme nicht Feuer fangen kann.

(10) Für Feuerstätten mit Zwangsluftumwälzung (z. B. ölbefeuerte Luftheritzer) muß die zur Verbrennung benötigte Luft unmittelbar aus dem Freien zugeführt werden, wenn nicht wegen der Größe der Räume, einer ausreichenden Lüftung und der Art der Benutzung der Räume eine andere Luftzufuhr unbedenklich ist.

## § 2

## Räucherammern

(1) Räucherammern mit innenliegender Feuerung und Räucherschranke sind Feuerstätten.

(2) Die raumabschließenden Bauteile von Räucherammern müssen feuerbeständig sein; Türen müssen doppelte Wandungen haben und aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen. Räucherschranke müssen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen. Beobachtungsöffnungen müssen ausreichend widerstandsfähig gegen Feuer sein. Alle Einbauten müssen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen. Schieber zur Umleitung der Rauchgase müssen betriebssicher sein. Räucherammern und Räucherschranke mit innenliegender Feuerung müssen so beschaffen sein, daß herabfallendes Räuchergerut und abtropfendes Fett nicht in die Feuerung oder deren brandgefährliche Nähe gelangen kann. Räucherammern müssen eine ausreichende und sichere Frischluftzuführung haben.

(3) Räucherammern mit innenliegender Feuerung und Räucherschranke dürfen nur in Räumen errichtet oder aufgestellt werden, die mindestens feuerhemmende Wände und Decken haben, und nicht in Räumen, in denen leicht entzündliche oder explosionsgefährliche Stoffe verarbeitet oder gelagert werden oder in denen solche Stoffe auftreten können. Räucherammern dürfen nur auf feuerbeständigen Decken errichtet werden, Räucherschranke nur auf ausreichend dicken und wärmedämmenden Unterlagen aus nicht brennbaren Baustoffen.

(4) Für die Türen der Räucherammern und für die Räucherschranke gilt § 1 Abs. 8, für Fußböden aus brennbaren oder schwer entflammaren Baustoffen vor den Türen der Räucherammern und vor den Räucherschranken § 1 Abs. 9 Satz 1 sinngemäß.

(5) Für gewerbliche Räucheranlagen können besondere Anforderungen gestellt werden.

## § 3

## Darren und andere Trocknungsanlagen

(1) Darrkästen und Trockner müssen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen; § 1 Abs. 8 gilt sinngemäß. Bewegliche Teile mit brennbaren Baustoffen sind zulässig, wenn keine Bedenken wegen Brandgefahr bestehen.

(2) Darröfen, Öfen zur Warmluftzeugung usw. dürfen, wenn sie eine Gesamtnennheizleistung von mehr als 40 000 kcal/h aufweisen, nur in Heizräumen nach § 7 aufgestellt werden; Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Bei Darranlagen mit einer Grundfläche von mehr als 4 qm oder mit mehr als drei übereinanderliegenden Horden muß der Darraum nach den Seiten und nach unten mit feuerbeständigen Bauteilen abgeschlossen sein. Einbauten im Darraum dürfen nur aus nicht brennbaren Stoffen bestehen. Der Darrofen muß in einem Raum mit feuerbeständigen Bauteilen aufgestellt sein; steht der Darrofen im Darraum, so muß sich die Heizöffnung außerhalb des Darraumes befinden; auf einen feuerbeständigen oberen Raumabschluß kann verzichtet werden. Der Darraum und der Aufstellungsraum des Darrofens müssen mindestens dicht schließende Türen aus nicht brennbaren Baustoffen haben. Die Darranlage muß gegen andere Räume durch Brandwände getrennt sein.

(4) Die Frischluft für Darren und Trocknungsanlagen darf nur von außen oder von staubfreien Räumen mit ausreichender Zuluft entnommen werden.

(5) Warmluftschächte sind aus nicht brennbaren Stoffen herzustellen und so zu führen und auszugestalten, daß keine Brandgefahr entsteht; § 4 gilt sinngemäß.

(6) Darröfen, Warmluftöfen usw., Rauchrohre, Warmluftschächte, Schwefel- und ähnliche Anlagen müssen gegen herabfallendes Darrgut geschützt sein.

(7) Koks Darren, Holzkohle Darren und sonstige Darranlagen mit offener Feuerung oder Rauchgasen dürfen zum Darren nicht verwendet werden. Für Körnertrocknungsanlagen können Ausnahmen gestattet werden, wenn keine Bedenken wegen Brandgefahr bestehen.

(8) Die Darranlagen, Warmluftanlagen und andere Trocknungsanlagen sind bei Beginn der Betriebszeit eingehend auf brandgefährliche Mängel zu überprüfen. Vor jedem Anheizen sind die Anlagen sorgfältig zu reinigen.

#### § 4

##### Verbindungsstücke

(1) Rauchrohre häuslicher Feuerstätten und anderer gleichartiger Feuerstätten müssen allseitig folgende Mindestabstände haben:

1. von feuerhemmenden Bauteilen (mit geschützten brennbaren Baustoffen oder mit schwer entflammenden Baustoffen) und von Türbekleidungen aus brennbaren Baustoffen 20 cm,
  2. von anderen Bauteilen mit brennbaren oder schwer entflammenden Baustoffen 40 cm.
- Wird ein Schutz gegen strahlende Wärme vorgesehen, so brauchen nur die halben Abstände eingehalten zu werden.

(2) Führen Rauchrohre durch Wände mit brennbaren oder schwer entflammenden Baustoffen, so sind die Wände in einem ausreichenden Umkreis aus nicht brennbaren, formbeständigen Baustoffen herzustellen; in zweischaligen Wänden ist der Zwischenraum zwischen den Schalen im Bereich der Rohre mit nicht brennbaren, formbeständigen Baustoffen zu schließen. Rauchrohre dürfen nicht durch Einbauschränke hindurchgeführt werden.

(3) Rauchrohre, die durch unbeheizte Räume führen, sind gegen Wärmeverlust zu schützen. In feuchten Räumen sind Rauchrohre gegen Korrosion zu schützen. Für Rauchkanäle gelten die Vorschriften über Rauchkamine sinngemäß.

(4) Für Drosselvorrichtungen (Klappen oder Schieber) in Verbindungsstücken gilt § 1 Abs. 5 entsprechend.

#### § 5

##### Rauchkamine

(1) An einen eigenen Rauchkamin (Rauchschornstein) ist anzuschließen

1. jede Feuerstätte für feste oder flüssige Brennstoffe mit mehr als 40 000 kcal/h Nennheizleistung,
2. jede Feuerstätte, deren Rauchgase nach Menge, Temperatur oder Art den Kamin stärker beanspruchen als die Rauchgase häuslicher Feuerstätten und gleichartiger anderer Feuerstätten für feste Brennstoffe und
3. jede offene Feuerstätte.

Der Anschluß mehrerer Feuerstätten an nur einen Kamin kann gestattet werden, wenn es unbedenklich ist. Zu den Feuerstätten nach Nr. 2 zählen insbesondere Großküchenherde, Backöfen, Röstöfen, Räucheranlagen, Trockenanlagen, Darren, Müllverbrennungsöfen und ähnliche Feuerstätten.

(2) An Kamine, an die Herde, Badeöfen, Waschkessel oder Kleinheizkessel angeschlossen werden, sollen keine anderen Feuerstätten angeschlossen werden, ausgenommen Feuerstätten in derselben Wohnung oder in Einfamilienhäusern; Herde und Badeöfen dürfen an einen gemeinsamen Kamin angeschlossen werden.

(3) Der lichte Querschnitt der Kamine ist je nach der Belastung und der wirksamen Kaminhöhe zu ermitteln. Die Art der Brennstoffe und die örtlichen Verhältnisse sind bei der Wahl der Querschnitte, der Bauart und der zulässigen Zahl der Anschlüsse zu berücksichtigen.

(4) Die Höhe der Kamine über Dach ist je nach den Zugverhältnissen zu ermitteln; hierbei ist die Lage der Gebäude zur Hauptwindrichtung und zu anderen Gebäuden, der Einfluß von Windhindernissen und die Gestaltung der Traufen und Dachvorsprünge zu berücksichtigen. Auf Gebäuden mit weicher Bedachung müssen die Kamine am First austreten und diesen mindestens 80 cm überragen; über harter Bedachung muß die Kaminmündung den Dachfirst mindestens 40 cm überragen oder mindestens 1 m von der Dachfläche entfernt sein.

(5) Die Kaminmündung muß ungeschützte Bauteile aus brennbaren oder schwer entflammenden Baustoffen, ausgenommen die Dachhaut, mindestens 1 m überragen oder von ihnen, waagrecht gemessen, mindestens 1,50 m entfernt sein.

(6) Bauteile mit brennbaren oder schwer entflammenden Baustoffen müssen von Außenflächen von Kaminen mindestens 6 cm entfernt sein; liegen sie frei und stoßen sie nur mit einer geringen Fläche an den Kamin, wie Fußböden, Fußleisten und Dachlatten, so genügt ein Abstand von 1,5 cm, wobei die Dicke eines Putzes nicht berücksichtigt wird. Zwischenräume im Deckendurchbruch sind mit nicht brennbaren, dichten und wärmedämmenden Baustoffen auszufüllen.

(7) Wangen und Zungen der Kamine aus Mauersteinen müssen mindestens 11,5 cm dick sein; am Kaminkopf soll die Wangendicke mindestens 17,5 cm betragen. Wangen sind mindestens 24 cm dick auszuführen, sofern nicht wegen der Standsicherheit eine größere Dicke erforderlich ist,

1. wenn Feuerstätten mit einer Nennheizleistung von mehr als 40 000 kcal/h angeschlossen werden,
2. wenn der lichte Querschnitt der Kamine mehr als 700 qcm beträgt,
3. wenn an den Kaminen Feuerstätten angeschlossen werden, deren Rauchgastemperatur am Stutzen der Feuerstätte in der Regel mehr als 400° C beträgt oder deren Rauchgase nach Menge oder Art den Kamin stärker beanspruchen als die Rauchgase häuslicher Feuerstätten oder gleichartiger anderer Feuerstätten,
4. in Räumen mit erhöhter Brand- und Explosionsgefahr und im Bereich einer weichen Bedachung bis zu 50 cm unterhalb der Bedachung,
5. wenn ohne Verband mit anschließenden Wänden hochgeführte Kamine unter Dach nicht mindestens alle 5 m ausgesteift sind,
6. in kaltliegenden Räumen, wenn die Wärmedämmung nicht durch andere Maßnahmen erreicht wird, oder wenn die Kamine frei in der Außenwand liegen.

Für Formstücke können geringere Wangen- und Zungendicken gestattet werden.

(8) Die Kaminwangen dürfen durch andere Bauteile, wie Decken und Unterzüge, nicht unterbrochen oder belastet werden. Ausnahmen können gestattet werden für mehrschalige Kamine und für im Verband mit Wänden gemauerte Kamine, wenn Massivdecken mit Querversteifung aufgelagert werden und eine Wange von mindestens 11,5 cm Dicke im Deckendurchbruch erhalten bleibt. Die Kaminwangen dürfen nicht durch Schlitz, Dübel, Mauerhaken, Anker und ähnliche Vorrichtungen geschwächt oder in übermäßiger Weise beansprucht werden.

(9) Jeder Rauchkamin muß an seiner Sohle eine Reinigungsöffnung haben. Kamine, die nicht von der Mündung aus gereinigt werden sollen, müssen im Dachraum oder über Dach eine weitere Reinigungsöffnung haben. In Kaminen, die zur Prüfung und Reinigung bestiegen werden müssen, ist an der Sohle eine jederzeit zugängliche Einsteigöffnung mit einem lichten Querschnitt von mindestens 40 cm mal 60 cm vorzusehen; hat der Kamin einen lichten Querschnitt von mehr als 60 cm mal 60 cm, so sind in ihm Steigeisen anzubringen.

(10) Bauteile aus brennbaren oder schwer entflammenden Baustoffen müssen vor den Reinigungs- oder Einsteigöffnungen so geschützt sein, daß sie nicht Feuer fangen können.

(11) Durch Kaminaufsätze darf der lichte Querschnitt des Kamins nicht eingeengt werden.

(12) Können die Wangen und Zungen von Rauchkaminen durch die Temperatur oder die Eigenschaften der Rauchgase angegriffen werden, so sind besondere Baustoffe zu verwenden oder weitere Sicherungen, wie Schutzüberzüge, Innenrohre oder Futter, anzubringen.



(13) Für Kamine nach Art. 46 Abs. 11 BayBO werden die notwendigen besonderen Anforderungen ungeachtet der vorstehenden Vorschriften im Genehmigungsverfahren festgesetzt.

(14) Für Notkamine (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 BayBO) können Ausnahmen von den Absätzen 3 und 4 gestattet werden.

#### § 6

##### Gasfeuerungsanlagen

(1) Für Gasfeuerungsanlagen gelten § 1 Abs. 1 Satz 1, Abs. 6 Satz 1 und 2 und § 5 Abs. 1 (ausgenommen Satz 1 Nr. 3), 4, 5, 7, 8, 11 und 13 sinngemäß; an die Stelle der Nennheizleistung von 40 000 kcal/h tritt jedoch eine Nennheizleistung von 75 000 kcal/h.

(2) Gasfeuerstätten mit offener Verbrennungskammer und einer Nennbelastung von mehr als 150 kcal/min dürfen in Räumen bis zu 8 cbm Rauminhalt nicht aufgestellt werden. In innenliegenden Räumen und in Räumen bis zu 12 cbm Rauminhalt dürfen sie nur aufgestellt werden, wenn eine ausreichende Lüftung vorhanden ist.

(3) Gasfeuerungsanlagen sind mit den für die Betriebssicherheit notwendigen Vorrichtungen zu versehen.

(4) Die erhitzten Teile häuslicher und vergleichbarer anderer Gasfeuerstätten müssen von Bauteilen mit brennbaren oder schwer entflammenden Baustoffen mindestens 5 cm Abstand haben. Gasheizöfen müssen, wenn sie keine Ummantelung als Schutz gegen Wärmestrahlung haben, von solchen Bauteilen mindestens 10 cm Abstand haben.

(5) Abgasrohre müssen von Bauteilen mit brennbaren oder schwer entflammenden Baustoffen mindestens 5 cm Abstand haben.

(6) Führen Abgasrohre durch Bauteile mit brennbaren oder schwer entflammenden Baustoffen, so sind die Bauteile in einem ausreichenden Umkreis aus nicht brennbaren, formbeständigen Baustoffen herzustellen. Abgasrohre, die durch Einbauschränke führen, sind mit einem Schutzrohr aus wärmedämmenden Baustoffen zu umgeben.

(7) Bauteile mit brennbaren oder schwer entflammenden Baustoffen müssen von den Außenflächen von Abgaskaminen mindestens 6 cm entfernt sein. Von dünnwandigen Abgaskaminen aus Formstücken, insbesondere aus Ton, Schamotteton, Asbestzement, müssen sie mindestens 10 cm entfernt sein, wenn kein besonderer Schutz gegen strahlende Wärme vorhanden ist. Im übrigen gilt § 5 Abs. 6 sinngemäß.

(8) Der lichte Querschnitt der Abgaskamine ist je nach der Belastung, der Zahl der Anschlüsse und der wirksamen Kaminhöhe zu ermitteln. Die örtlichen Verhältnisse sind bei der Wahl der Querschnitte, der Bauart und der zulässigen Zahl der Anschlüsse zu berücksichtigen.

(9) Abgaskamine müssen an der Sohle eine Prüföffnung erhalten. Abgaskamine, die nicht von der Mündung aus geprüft werden können, müssen im Dachraum eine weitere Prüföffnung haben.

(10) Abgaskamine sind unten und oben deutlich und dauerhaft durch den Buchstaben „G“ zu kennzeichnen.

(11) Die Einleitung von Abgasen häuslicher und vergleichbarer anderer Gasfeuerstätten in Rauchkamine (gemischte Belegung) kann gestattet werden, wenn

1. der Kaminquerschnitt für alle Feuerstätten ausreicht,
2. die Gasfeuerstätten eine Zündsicherung und oberhalb der Strömungssicherung eine Absperrklappe haben und
3. die Anschlüsse der Gasfeuerstätten gegen die der anderen Feuerstätten um mindestens 30 cm in ihrer Höhe versetzt sind.

Die gemischt belegten Kamine sind unten und oben deutlich und dauerhaft durch die Buchstaben „GK“ zu kennzeichnen.

#### § 7

##### Heizräume

(1) Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe zur zentralen Beheizung mit Warmwasser, Niederdruckdampf oder Luft oder zur zentralen Warmwasserbereitung mit einer Gesamtnennheizleistung von mehr als 40 000 kcal/h dürfen nur in Heizräumen aufgestellt werden, die, außer zur zulässigen Brennstofflagerung (§ 8), nicht anderweitig genutzt werden dürfen; die Nennheizleistung von Durchlauf-Gaswasserheizern bleibt für die Gesamtnennheizleistung außer Ansatz. Für solche Heizräume gelten die nachfolgenden Absätze. Für öl- oder gasbefeuerte Lufterhitzer können Ausnahmen gestattet werden, wenn keine Brandgefahr entstehen kann.

(2) Die Heizräume sind so zu bemessen, daß die Feuerstätten ordnungsgemäß bedient und von allen Seiten gewartet werden können.

(3) Die lichte Höhe der Heizräume für Feuerstätten mit einer Gesamtnennheizleistung bis 80 000 kcal/h muß mindestens 2,10 m, für Feuerstätten mit einer größeren Gesamtnennheizleistung mindestens 2,40 m betragen.

(4) Die Heizräume müssen mindestens feuerhemmende Wände und Decken aus nicht brennbaren Baustoffen haben; zu Brennstofflagerräumen nach § 8 Abs. 1 genügen Trennwände aus nicht brennbaren Baustoffen. Die Fußböden sind aus nicht brennbaren Baustoffen herzustellen.

(5) Türen von Heizräumen müssen nach außen aufschlagen. Türen, die nicht ins Freie führen, müssen mindestens feuerhemmend sein.

(6) Die Heizräume müssen mindestens ein unmittelbar ins Freie führendes ausreichend großes Fenster haben.

(7) Bauteile zwischen Heizräumen und Aufenthaltsräumen müssen wärmedämmend sein.

(8) Heizräume für Feuerstätten mit einer Gesamtnennheizleistung von mehr als 250 000 kcal/h müssen zwei möglichst entgegengesetzt liegende Ausgänge haben. Einer davon muß unmittelbar ins Freie führen; statt dieses Ausgangs genügt ein Ausstieg durch ein Fenster; wenn erforderlich, sind Steig-eisen anzubringen.

(9) Heizräume müssen eine ständig wirksame Lüftung haben. Die Lüftungsrohre, -schächte und -kanäle und deren Öffnungen müssen ausreichend groß sein; bei der Bemessung ist insbesondere die Nennheizleistung der aufgestellten Feuerstätten zu berücksichtigen. Die Zuluftöffnungen müssen in der Nähe des Fußbodens liegen; die Luft soll unmittelbar aus dem Freien kommen. Die Abluftöffnungen müssen unter der Decke liegen und an Schächte angeschlossen sein.

(10) Bodenabläufe in Heizräumen mit Feuerstätten für flüssige Brennstoffe müssen Heizölsperren haben; diese Heizräume müssen ferner mindestens 3 cm hohe Türschwellen haben.

(11) Heizräume müssen eine elektrische Beleuchtung haben.

#### § 8

##### Brennstofflagerung in Gebäuden

(1) Werden feste Brennstoffe für Feuerstätten mit einer Gesamtnennheizleistung von mehr als 125 000 kcal/h in Gebäuden gelagert, so ist hierfür ein besonderer Raum ohne Feuerstätte erforderlich. Er darf nicht anderweitig genutzt werden. Wände, Decken und Fußböden sind aus nicht brennbaren Baustoffen herzustellen.

(2) Wird Heizöl in Verbindung mit Feuerungsanlagen in Gebäuden gelagert, so ist dafür ein besonderer Raum ohne Feuerstätte mit feuerbeständigen Wänden und Decken erforderlich. Der Fußboden dieses Raumes muß ölundurchlässig sein und aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen. Türen müssen mindestens feuerhemmend und selbstschließend sein. Der Raum muß gelüftet werden können. Er

darf nicht anderweitig genutzt werden. In einem Raum dürfen nicht mehr als 50 000 l Heizöl gelagert werden. Lüftungsleitungen innerhalb von Heizölagerräumen müssen feuerbeständig sein. Ausnahmen können in erdgeschossigen Nebengebäuden gestattet werden, wenn keine Bedenken wegen Brandgefahr bestehen.

(3) Außerhalb der Heizölagerräume (Absatz 2) darf Heizöl gelagert werden

1. in Heizräumen bis zu einer Gesamtmenge von 5000 l, wenn die Heizräume die Anforderungen des Absatzes 2 erfüllen und die Behälter nicht über oder in der Nähe der Feuerungsanlagen angebracht sind;
2. in Wohnungen
  - a) in Kanistern bis zu 40 l je Wohnung und
  - b) in ortsfesten Behältern bis zu 100 l je Wohnung;
3. außerhalb von Wohnungen in Räumen ohne Feuerstätten bis zu 1000 l je Raum; die Räume müssen, wenn mehr als 300 l gelagert werden, mindestens feuerhemmende Wände und Decken und mindestens dichte und selbstschließende Türen haben; die Gesamtlagermenge je Gebäude darf 5000 l nicht überschreiten; sind die Gebäude in Brandabschnitte unterteilt, so gelten die Höchstlagermengen für die einzelnen Brandabschnitte.

§ 10 Abs. 1 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 18. Februar 1960 (BGBl. I S. 83) i. d. F. der Verordnung vom 10. September 1964 (BGBl. I S. 717) bleibt unberührt.

(4) Werden feste und flüssige Brennstoffe in einem Raum gemeinsam gelagert, so sind Vorkehrungen zu treffen, daß auslaufende flüssige Brennstoffe mit festen Brennstoffen nicht in Berührung kommen können.

(5) Brennstofflagerräume müssen eine elektrische Beleuchtung haben.

(6) Für Räume, in denen mehr als 1000 l Heizöl gelagert werden, sind ausreichende und geeignete Feuerlöscheinrichtungen aufzustellen und betriebsbereit zu halten.

#### § 9

##### Brennstofflagerung im Freien

Wird Heizöl in Verbindung mit Feuerungsanlagen im Freien oberirdisch gelagert, so müssen die Behälter von Bauteilen aus brennbaren oder schwer entflammenden Baustoffen von Dächern mit weicher Bedachung und von den Grenzen der Nachbargrundstücke ausreichend weit entfernt sein.

#### § 10

##### Schlußabnahme

Zur Schlußabnahme (Art. 98 Abs. 3 BayBO) ist eine Bescheinigung über die sichere Benutzbarkeit der Behälter beizubringen. Die Bescheinigung muß vom aufstellenden Unternehmer oder einem vom Bauherrn beauftragten Fachkundigen ausgestellt sein, soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften die Bescheinigung eines Sachverständigen gefordert wird.

#### § 11

##### Strafvorschriften

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach § 368 Nr. 8 des Strafgesetzbuches bestraft.

#### § 12

##### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1965 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über Feuerungsanlagen und über die Lagerung von Brennstoffen (Feuerungsanlagenverordnung — FeuV) vom 26. September 1962 (GVBl. S. 238) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung gilt bis 31. Juli 1985.

München, den 27. August 1965

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
I. V. Dr. Wehgartner, Staatssekretär

## Verordnung zur Änderung der Neunten Verordnung zu Art. 7 des Kostengesetzes

Vom 30. August 1965

Auf Grund des Art. 7 des Kostengesetzes (KG) vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen im Benehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern und für Arbeit und soziale Fürsorge folgende Verordnung:

#### § 1

§ 1 Nr. 6 der Neunten Verordnung zu Art. 7 des Kostengesetzes vom 4. Februar 1964 (GVBl. S. 16) erhält folgende Fassung:

„6. für Widerspruchsentscheidungen im Vollzug des Wohngeldgesetzes in der Fassung vom 1. April 1965 (BGBl. I S. 177)“.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1965 in Kraft.  
München, den 30. August 1965

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**  
Dr. P ö h n e r, Staatsminister

## Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren und den gehobenen nichttechnischen Staatsfinanzdienst in Bayern (ZAPO/StF)

Vom 30. August 1965

Auf Grund der Art. 19 Abs. 2 und 115 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung vom 30. Oktober 1962 (GVBl. S. 291) und des § 23 der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten (Laufbahnverordnung — LbV) vom 17. Oktober 1962 (GVBl. S. 251, ber. S. 290) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren und den gehobenen nichttechnischen Staatsfinanzdienst in Bayern:

### Inhaltsübersicht

#### I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Einstellungsvoraussetzungen für den mittleren Dienst
- § 3 Einstellungsvoraussetzungen für den gehobenen Dienst
- § 4 Einstellungsbehörden
- § 5 Dienstbezeichnung
- § 6 Ausbildungsbehörden, Ausbildungsbeamte

#### II. Ausbildung

##### 1. Gemeinsame Bestimmungen

- § 7 Ziel der Ausbildung
- § 8 Einrichtung und Durchführung der Ausbildung

##### 2. Einzelbestimmungen

- a) Mittlerer Dienst
  - § 9 Dauer und Einteilung des Vorbereitungsdienstes
  - § 10 Praktische Ausbildung
  - § 11 Abschlußlehrgang
- b) Gehobener Dienst
  - § 12 Dauer und Einteilung des Vorbereitungsdienstes
  - § 13 Praktische Ausbildung
  - § 14 Lehrgänge

#### III. Prüfungen

##### 1. Allgemeine Bestimmungen

- § 15 Geltungsbereich und Zweck der Prüfungen
- § 16 Durchführung der Prüfungen

##### 2. Prüfungsausschüsse

- § 17 Zusammensetzung
- § 18 Aufgaben des Prüfungsausschusses

##### 3. Ausgestaltung der Prüfungen

- a) Schriftliche Prüfung
  - § 19 Prüfungsfächer
  - § 20 Nichtbestehen der schriftlichen Prüfung
- b) Mündliche Prüfung

- § 21 Abnahme
- § 22 Umfang und Dauer
- § 23 Bewertung

##### 4. Bewertung der Gesamtprüfung

- § 24 Ermittlung der Gesamtprüfungsnote
- § 25 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

##### 5. Sonstige Bestimmungen

- § 26 Wiederholung der Prüfung
- § 27 Prüfungsgebühren
- § 28 Geltung der Allgemeinen Prüfungsordnung

#### IV. Schlußbestimmung

- § 29 Inkrafttreten



## I. Allgemeine Bestimmungen

## § 1

## Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Laufbahnen des mittleren und des gehobenen nichttechnischen Staatsfinanzdienstes in Bayern.

## § 2

## Einstellungsvoraussetzungen für den mittleren Dienst

- (1) In den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des mittleren Dienstes kann eingestellt werden, wer
1. mindestens 16 und höchstens 30 Jahre alt ist,
  2. mindestens die Volksschule mit Erfolg besucht hat oder eine entsprechende Schulbildung besitzt,
  3. die Einstellungsprüfung bestanden hat und
  4. ein einjähriges Praktikum als Dienstanfänger (Art. 27 BayBG) abgeleistet hat. Die Einstellungsbehörde kann die Zeit eines weiteren förderlichen Schulbesuchs nach Abschluß der Volksschule, einer erfolgreich abgeschlossenen Lehre oder einer für die Ausbildung förderlichen beruflichen Tätigkeit auf das Praktikum anrechnen.

(2) Das einjährige Praktikum entfällt bei Bewerbern, die mindestens

1. ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch von sechs Klassen eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums (höhere Schule) oder
2. ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Realschule (Mittelschule) oder
3. eine nach Anhörung des Landespersonalausschusses vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannte Schulbildung besitzen oder
4. eine von der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus durchgeführte Eignungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben.

## § 3

## Einstellungsvoraussetzungen für den gehobenen Dienst

(1) In den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des gehobenen Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. mindestens 18 und höchstens 30 Jahre alt ist,
2. mindestens
  - a) ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch von sechs Klassen eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums (höhere Schule) oder
  - b) ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Realschule (Mittelschule) oder
  - c) eine nach Anhörung des Landespersonalausschusses vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannte Schulbildung besitzt oder
  - d) eine von der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus durchgeführte Eignungsprüfung mit Erfolg abgelegt hat,
3. die Einstellungsprüfung bestanden und
4. ein zweijähriges Praktikum als Dienstanfänger (Art. 27 BayBG) abgeleistet hat. Die Einstellungsbehörde kann die Zeit eines weiteren förderlichen Schulbesuchs oder einer für die Ausbildung förderlichen Tätigkeit ganz oder teilweise auf das Praktikum anrechnen.

(2) Bei Bewerbern, die das Reifezeugnis eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums (höhere Schule) oder ein vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzen, entfallen die Einstellungsprüfung und das zweijährige Praktikum.

## § 4

## Einstellungsbehörden

Einstellungsbehörden sind die Bezirksfinanzdirektion München, zugleich für die Bezirksfinanzdirektion

Augsburg und Landshut, und die Bezirksfinanzdirektion Ansbach, zugleich für die Bezirksfinanzdirektionen Regensburg und Würzburg.

## § 5

## Dienstbezeichnung

Der zur Ableistung des Vorbereitungsdienstes in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufene Bewerber (Anwärter) führt

- im mittleren Dienst die Dienstbezeichnung „Regierungsassistentenanwärter“,  
im gehobenen Dienst die Dienstbezeichnung „Regierungsinspektor-anwärter“.

## § 6

## Ausbildungsbehörden, Ausbildungsbeamte

(1) Die Anwärter werden für die Dauer des Vorbereitungsdienstes einer Ausbildungsstelle zugewiesen. Ausbildungsstellen sind die Bezirksfinanzdirektionen. Ausbildungsleitstellen sind die Bezirksfinanzdirektionen München und Ansbach.

(2) Die Ausbildungsleitstelle sorgt für die ordnungsmäßige einheitliche Ausbildung und nimmt die überörtlichen Ausbildungsbelange wahr. Sie bestellt bei jeder Ausbildungsstelle einen Ausbildungsleiter, der die Anwärter betreut und ihre Ausbildung überwacht, sowie die weiteren Beamten, die ihn bei der Ausbildung unterstützen.

(3) Die Anwärter sind in jedem Beschäftigungsabschnitt einem geeigneten Ausbildungsbeamten zur praktischen Unterweisung zuzuteilen.

## II. Ausbildung

## 1. Gemeinsame Bestimmungen

## § 7

## Ziel der Ausbildung

(1) Die Anwärter sind mit den Aufgaben ihrer Laufbahn vertraut zu machen und anzuhalten, die Kenntnisse und Fähigkeiten für eine sachgemäße und selbständige Arbeit zu erwerben. Hierzu gehört auch der Nachweis der geforderten Kenntnisse in Kurzschrift und Maschinenschreiben.

(2) Der Anwärter ist in erster Linie Lernender. Seine Beschäftigung muß deshalb der Ausbildung dienlich sein. Der nötige Wissensstoff ist ihm durch Unterricht bei den Ausbildungsstellen und in den Lehrgängen zu vermitteln.

## § 8

## Einrichtung und Durchführung der Ausbildung

(1) Der Ausbildungsleiter stellt zu Beginn für jeden Anwärter einen Ausbildungsplan auf, der die Beschäftigungsabschnitte der praktischen Unterweisung in ihrer zeitlichen Folge enthält.

(2) Der Anwärter führt vom Beginn des Vorbereitungsdienstes an für die Dauer der praktischen Ausbildung ein Beschäftigungstagebuch.

(3) Bei Beendigung eines Beschäftigungsabschnitts ist der Ausbildungsleiter durch ein Zeugnis über die Führung des Anwärters und seine Leistungen zu unterrichten. Am Schluß der praktischen Ausbildung fertigt der Leiter der Ausbildungsstelle im Benehmen mit dem Ausbildungsleiter ein Gesamtzeugnis über die Persönlichkeit, die Leistungen und die Führung des Anwärters.

(4) Über den Unterricht bei den Ausbildungsstellen ist für jede Anwärtergruppe ein Unterrichtstagebuch zu führen.

## 2. Einzelbestimmungen

## a) Mittlerer Dienst

## § 9

## Dauer und Einteilung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. Davon entfallen in der Regel

- a) 21 Monate auf die praktische Ausbildung und
- b) 3 Monate auf den Abschlußlehrgang.

(2) Die Anstellungsprüfung soll sich an den Abschlußlehrgang anschließen.

## § 10

## Praktische Ausbildung

(1) Die Regierungsassistentenanwärter sind während der praktischen Ausbildung so zu beschäftigen,

daß sie in den einzelnen Ausbildungsabschnitten die Aufgaben kennenlernen, die an Beamte des mittleren Dienstes heranreten können.

	Dauer in der Regel:
(2) Ausbildungsabschnitte sind:	
1. Staatsoberkasse	10 Monate
2. Kassenaufsicht	1 Monat
3. Geschäftsstelle (Kanzlei, Abfertigungs- und Registraturdienst)	2 Monate
4. Besoldung und Versorgung	4 Monate
5. Tarif- und Lohnstelle	1 Monat
6. Liegenschaftswesen (Dienst- und Werkdienstwohnungen)	1 Monat
7. Die Ausbildung während weiterer zwei Monate regelt die Ausbildungsleitstelle	2 Monate

zusammen 21 Monate.

Die Ausbildungsleitstellen können Sonderunterweisungen festlegen, soweit dies geboten ist.

#### § 11

##### Abschlußlehrgang

Der Abschlußlehrgang soll die in der praktischen Ausbildung erworbenen Kenntnisse erweitern und vertiefen.

##### b) Gehobener Dienst

#### § 12

Dauer und Einteilung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre. Davon entfallen in der Regel

- a) 5 Monate auf die Einführung in die Praxis,
- b) 5 Monate auf den Einführungslehrgang,
- c) 22 Monate auf die praktische Ausbildung und
- d) 4 Monate auf den Abschlußlehrgang.

(2) Den Einführungslehrgang schließt eine Zwischenprüfung ab. Die Anstellungsprüfung soll sich an den Abschlußlehrgang anschließen.

#### § 13

##### Praktische Ausbildung

(1) Die Regierungsinspektorenanwärter sind bis zum Einführungslehrgang in folgenden Ausbildungsabschnitten mit den Aufgaben des mittleren Dienstes vertraut zu machen:

	Dauer in der Regel:
1. Abfertigungs- und Registraturdienst	1 Monat
2. Versorgung	1 1/2 Monate
3. Staatsoberkasse	2 1/2 Monate

zusammen 5 Monate.

(2) In der praktischen Ausbildung nach dem Einführungslehrgang sollen die Regierungsinspektorenanwärter so beschäftigt werden, daß sie in den einzelnen Ausbildungsabschnitten die Aufgaben kennenlernen, die an Beamte des gehobenen Dienstes heranreten können.

Ausbildungsabschnitte sind:	Dauer in der Regel:
1. Staatsoberkasse	5 Monate
2. Kassenaufsicht	2 Monate
3. Kostenprüfung	1 Monat
4. Besoldung und Versorgung	6 Monate
5. Tarif- und Lohnstelle	1 Monat
6. Fiskalat	2 Monate
7. Liegenschaftswesen	2 Monate
8. Die Ausbildung während weiterer drei Monate regelt die Ausbildungsleitstelle	3 Monate

zusammen 22 Monate.

Die Ausbildungsleitstellen können Sonderunterweisungen festlegen, soweit dies geboten ist.

#### § 14

##### Lehrgänge

(1) Der Unterricht im Einführungslehrgang soll die Grundkenntnisse in den Lehrfächern vermitteln und mit den Grundbegriffen und der Technik der Rechtsanwendung vertraut machen.

(2) Der Abschlußlehrgang soll das Fachwissen ab-

runden und vertiefen, die Regierungsinspektorenanwärter im Rechtsdenken schulen und auf die Rechtsanwendung in der Praxis vorbereiten.

### III. Prüfungen

#### 1. Allgemeine Bestimmungen

##### § 15

##### Geltungsbereich und Zweck der Prüfungen

- (1) Die folgenden Bestimmungen gelten
1. für die Anstellungsprüfung im mittleren nicht-technischen Staatsfinanzdienst,
2. für die Zwischenprüfung und die Anstellungsprüfung im gehobenen nichttechnischen Staatsfinanzdienst.

(2) Die Prüfungen bestehen aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die Anstellungsprüfungen sollen die Eignung für die Laufbahn, die Zwischenprüfung für Regierungsinspektorenanwärter soll die Eignung für eine erfolgreiche Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes zeigen.

##### § 16

##### Durchführung der Prüfungen

(1) Das Bayer. Staatsministerium der Finanzen führt die Prüfungen durch. Es bestellt die erforderlichen Prüfungsausschüsse.

(2) Die Prüfungen sind grundsätzlich nicht öffentlich.

#### 2. Prüfungsausschüsse

##### § 17

##### Zusammensetzung

(1) Der Prüfungsausschuß für den mittleren nicht-technischen Staatsfinanzdienst besteht aus einem Beamten des höheren Dienstes als Vorsitzenden und zwei weiteren Beamten als Beisitzern, von denen einer dem gehobenen und einer dem mittleren Dienst angehören soll.

(2) Der Prüfungsausschuß für den gehobenen nicht-technischen Staatsfinanzdienst besteht aus einem Beamten des höheren Dienstes als Vorsitzenden, einem weiteren Beamten des höheren Dienstes und zwei Beamten des gehobenen Dienstes als Beisitzern.

(3) Für jedes Mitglied eines Prüfungsausschusses wird ein Stellvertreter bestimmt.

##### § 18

##### Aufgaben des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuß hat
- a) aus den vom Bayer. Staatsministerium der Finanzen eingeholten Entwürfen die Prüfungsaufgaben auszuwählen und die zugelassenen Hilfsmittel zu bestimmen;
- b) über Anträge auf Prüfungsvergünstigungen im Rahmen des § 34 der Allgemeinen Prüfungsordnung zu entscheiden;
- c) über die Folgen eines Unterschleifs, eines Rücktritts, einer Verhinderung, eines Versäumnisses und einer nicht rechtzeitigen Ablieferung einer Prüfungsarbeit zu entscheiden.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat alle sonstigen die Prüfung betreffenden Maßnahmen und Entscheidungen zu treffen.

#### 3. Ausgestaltung der Prüfungen

##### a) Schriftliche Prüfung

##### § 19

##### Prüfungsfächer

(1) Die Prüfung für den mittleren Dienst umfaßt fünf Aufgaben aus folgenden Gebieten:

1. Beamten- und Besoldungsrecht sowie Staats- und Verwaltungskunde;
2. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen;
3. Tarifrecht mit Sozialversicherungsrecht;
4. Versorgungsrecht mit Lohnsteuerabzug;
5. ein allgemeines Thema des staatsbürgerlichen Lebens als Aufsatz.

Die Arbeitszeit beträgt je drei Stunden. Die Aufgabe aus dem Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen ist als Doppelaufgabe mit fünfstündiger Arbeitszeit auszugestalten.



- (2) Die Prüfung für den gehobenen Dienst umfaßt
- a) in der Zwischenprüfung fünf Aufgaben mit je dreistündiger Arbeitszeit aus folgenden Gebieten:
1. Arbeits- und Tarifrecht, Beamten- und Besoldungsrecht, Reisekosten- und Umzugskostenrecht;
  2. Bürgerliches Recht und Zivilprozeßrecht sowie Liegenschaftswesen;
  3. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen;
  4. Versorgungsrecht;
  5. ein allgemeines Thema des staatsbürgerlichen Lebens als Aufsatz;
- b) in der Anstellungsprüfung sieben Aufgaben aus folgenden Gebieten:
1. Arbeits- und Tarifrecht mit Sozialversicherungsrecht;
  2. Beamten-, Besoldungs-, Reisekosten- und Umzugskostenrecht;
  3. Bürgerliches Recht und Zivilprozeßrecht;
  4. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen;
  5. Liegenschaftsrecht;
  6. Versorgungsrecht mit Lohnsteuerabzug;
  7. ein allgemeines Thema des staatsbürgerlichen Lebens als Aufsatz.

Die Arbeitszeit beträgt drei Stunden. Die Aufgaben aus dem Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie aus dem Versorgungsrecht sind als Doppelaufgaben mit fünfstündiger Arbeitszeit auszugestalten.

- (3) Beim Aufsatz stehen drei Themen zur Wahl.

#### § 20

##### Nichtbestehen der schriftlichen Prüfung

Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn bei einem Prüfling

1. die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung schlechter als „ausreichend“ (4,50) ist, oder
  2. zwei Arbeiten mit „ungenügend“ bewertet wurden; Doppelaufgaben zählen hierbei nur einfach.
- Die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung ist aus der Summe der für die einzelnen Prüfungsarbeiten gegebenen Noten, geteilt durch die Zahl der Prüfungsarbeiten, zu ermitteln. Hierbei zählen Doppelaufgaben zweifach. Die Gesamtnote ist auf zwei Dezimalstellen abzurunden.

#### b) Mündliche Prüfung

#### § 21

##### Abnahme

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bildet zur Abnahme der mündlichen Prüfung eine Prüfungskommission. Für deren Zusammensetzung gilt § 17 Abs. 1 und 2 entsprechend. Der Vorsitzende der Prüfungskommission soll dem Prüfungsausschuß angehören.

#### § 22

##### Umfang und Dauer

(1) Prüfungsgegenstand sind alle Unterrichtsfächer sowie Fragen des staatsbürgerlichen Lebens und der Allgemeinbildung.

(2) Es werden in der Regel jeweils drei Prüflinge im mittleren Dienst eine Stunde, im gehobenen Dienst eineinhalb Stunden lang gemeinsam geprüft. Bei größeren oder kleineren Gruppen verlängert oder verkürzt sich die Prüfungszeit entsprechend.

#### § 23

##### Bewertung

Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird in einer Gesamtnote ausgedrückt.

#### 4. Bewertung der Gesamtprüfung

#### § 24

##### Ermittlung der Gesamtprüfungsnote

Die Gesamtprüfungsnote wird aus der Summe der Noten für die schriftlichen Prüfungsarbeiten und der Note für die mündliche Prüfung, geteilt durch die Zahl der Noten, gebildet. Hierbei zählen Doppelaufgaben zweifach, die Note für den mündlichen Teil

der Prüfung für den mittleren Dienst und der Zwischenprüfung für den gehobenen Dienst zweifach, der Anstellungsprüfung für den gehobenen Dienst dreifach. Die Gesamtprüfungsnote ist auf zwei Dezimalstellen abzurunden.

#### § 25

##### Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Der Vorsitzende der Prüfungskommission gibt im Anschluß an die mündliche Prüfung das Gesamtergebnis der Prüfung bekannt.

(2) Prüflinge, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis, aus dem ihre Gesamtprüfungsnote nach Notenstufe und Zahlenwert, bei Anstellungsprüfungen auch die erreichte Platzziffer, zu ersehen sind.

(3) Prüflinge, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten eine Bescheinigung, aus der die Gründe des Nichtbestehens ersichtlich sind.

#### 5. Sonstige Bestimmungen

#### § 26

##### Wiederholung der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung kann nicht wiederholt werden. Prüflinge, die die Zwischenprüfung nicht bestehen, werden nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses entlassen (Art. 43 Abs. 1, Art. 42 Abs. 2 BayBG).

(2) Prüflinge, die die Anstellungsprüfung erstmalig nicht bestanden haben, können die Prüfung zum nächsten Prüfungstermin wiederholen. Der schriftliche Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der zuständigen Ausbildungsleitstelle einzureichen.

(3) Prüflinge, die die Anstellungsprüfung bestanden haben, können zur Notenverbesserung die Prüfung zum nächsten Prüfungstermin wiederholen und nach bestandener Wiederholungsprüfung wählen, welche Prüfung sie gelten lassen wollen. Für den Antrag und die Ausübung des Wahlrechts gilt Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

#### § 27

##### Prüfungsgebühren

Die Prüfungsgebühr beträgt für die Anstellungsprüfung im mittleren Dienst 30 DM, für die Anstellungsprüfung im gehobenen Dienst 50 DM.

#### § 28

##### Geltung der allgemeinen Prüfungsordnung

Soweit sich aus den Einzelprüfungsbestimmungen nichts besonderes ergibt, gelten die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung.

#### IV. Schlußbestimmung

#### § 29

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1965 in Kraft. § 2 Absatz 1 Nr. 4 und Absatz 2 sowie § 3 Absatz 1 Nr. 4 treten erst am 1. September 1968 in Kraft.

München, den 30. August 1965

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**  
Dr. P ö h n e r, Staatsminister

#### **Verordnung über das Amt für angewandte landwirtschaftliche Betriebswirtschaft**

**Vom 31. August 1965**

Auf Grund des Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern und des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS. I. S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

#### § 1

Das Amt für angewandte landwirtschaftliche Betriebswirtschaft hat seinen Sitz in München; es ist

dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unmittelbar nachgeordnet.

### § 2

(1) Dem Amt obliegt die Förderung der landwirtschaftlichen Betriebs- und Arbeitswirtschaft durch angewandte Forschung, Untersuchungen, Aufklärung, Beratung und Anleitung. Die Förderung umfaßt auch Beispielseinrichtungen und sonstige praktische Maßnahmen.

(2) Das Amt sammelt, ordnet und verarbeitet betriebswirtschaftliche Daten und Unterlagen; es veröffentlicht die dabei gewonnenen Erkenntnisse und vermittelt sie der Praxis.

(3) Das Amt erstellt Fachgutachten und führt auf seinem Gebiet Ausbildungslehrgänge durch.

### § 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1965 in Kraft.

München, den 31. August 1965

**Bayerisches Staatsministerium für  
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**  
Dr. H u n d h a m m e r, Staatsminister

## Landesverordnung zur Änderung und Ergänzung der Landesfischereiverordnung

Vom 7. September 1965

Auf Grund des Art. 72 des Fischereigesetzes vom 15. August 1908 (BayBS IV S. 453) in Verbindung mit Art. 62 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 62 a Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes vom 17. November 1956 (BayBS I S. 327) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 22. Dezember 1960 (GVBl. S. 296) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

### § 1

Die Landesverordnung über die Fischerei (Landesfischereiverordnung) vom 22. Dezember 1961 (GVBl. S. 270) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. a) § 1 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:  
„Das gilt nicht für Fische, die vom Fischereiberechtigten oder Fischereiausübungsberechtigten wegen eines Fischereinotstandes gefangen werden und deren Hälterung bis zu dessen Beseitigung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.“
- b) In § 1 Abs. 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Bezirksverordnung“ eingefügt die Worte „oder durch befristete Anordnung der Regierung für den Einzelfall“ und ersetzt die Worte „zur Förderung von Hege- und Zuchtmaßnahmen“ durch die Worte „zur Förderung von Hege, Zucht, Streckung oder Mast“.
2. a) In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Anordnung für den Einzelfall“ ersetzt durch die Worte „befristete Anordnung der Regierung für den Einzelfall“.
- b) In § 2 Abs. 3 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Bezirksverordnung“ eingefügt die Worte „oder durch befristete Anordnung der Regierung für den Einzelfall“.
3. a) In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „zur Förderung von Hege- und Zuchtmaßnahmen“ ersetzt durch die Worte „zur Förderung von Hege, Zucht, Streckung oder Mast“.
- b) § 3 Abs. 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:  
„1. der Nachweis der fachlichen Eignung zur Bedienung von Elektrofischereianlagen nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE)“.

- c) § 3 Abs. 3 letzter Satz erhält folgende Fassung:  
„Der Bedienungsschein wird entsprechend der nachgewiesenen fachlichen Eignung durch die Staatliche Lehr- und Versuchsanstalt für Fischerei in Starnberg nach Geräteart und Spannung unbeschränkt oder beschränkt erteilt.“
- d) § 3 Abs. 7 wird gestrichen.
- e) § 3 Abs. 8 wird § 3 Abs. 7.

4. Hinter § 3 wird folgender neuer § 3 a eingefügt:

### „§ 3 a

Ausnahmen für Lehr- und Versuchsanstalten  
Die Staatliche Lehr- und Versuchsanstalt für Fischerei in Starnberg ist für Lehr- und Versuchszwecke,

die Bayerische Biologische Versuchsanstalt (Demoll-Hofer-Institut), München, mit ihrer Teichwirtschaftlichen Abteilung in Wielenbach/Obb. für Forschungszwecke

befreit

1. von den Fangbeschränkungen des § 1 und
2. von den Verboten der Fangarten und der Verwendung von Fanggeräten des § 2 Abs. 1 Nr. 1, soweit es sich um Sprengstoffe, Gifte, Betäubungsmittel und Lichtquellen handelt, ferner der Nummern 2, 4 und 5.“

5. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Kreisverwaltungsbehörde kann

1. das Einlaßverbot des Absatzes 1 bis zur Dauer eines Monats durch Anordnung in besonders begründeten Einzelfällen abkürzen oder
2. das Einlaßverbot des Absatzes 1 bis zur Dauer von drei Monaten durch Anordnung für den Einzelfall ausdehnen.“

### § 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1965 in Kraft und am 31. Dezember 1971 außer Kraft.

München, den 7. September 1965

**Bayerisches Staatsministerium für  
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**  
Dr. H u n d h a m m e r, Staatsminister

## Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Polizeivollzugsbeamten (LbVPol.)

Vom 11. September 1965

Auf Grund des Art. 191 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung vom 30. Oktober 1962 (GVBl. S. 291) und des Art. 77 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation der Polizei in Bayern (Polizeiorganisationsgesetz — POG —) vom 20. Oktober 1954 (BayBS I S. 450) in der Fassung des Art. 224 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern, soweit erforderlich, im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und nach Anhörung des Landespersonalausschusses, folgende Verordnung:

### Abschnitt I

#### Allgemeines

#### § 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Polizeivollzugsbeamten des Staates und der Gemeinden.

(2) Die Polizeivollzugsbeamten werden im uniformierten Dienst, im Kriminaldienst oder im technischen Dienst verwendet.

(3) Der Kriminaldienst und der technische Dienst ergänzen sich grundsätzlich aus befähigten Beamten des uniformierten Dienstes.

#### § 2

Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes

(1) Laufbahnen des Vollzugsdienstes der Polizei sind der mittlere, der gehobene und der höhere Po-



lizeivollzugsdienst; die Zugehörigkeit bestimmt sich nach dem Eingangsamt.

(2) Eingangsamt der Laufbahn ist im mittleren Dienst ein Amt der Besoldungsgruppe 6, im gehobenen Dienst ein Amt der Besoldungsgruppe 9 und im höheren Dienst ein Amt der Besoldungsgruppe 13 der Besoldungsordnung A.

### § 3

#### Aufstiegsprinzip

Den Polizeivollzugsbeamten steht nach Eignung, Befähigung und Leistung und nach den Vorschriften dieser Verordnung grundsätzlich der Aufstieg in alle Ämter der Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes offen.

### § 4

#### Prüfungen

Die Prüfungen nach dieser Verordnung regeln die allgemeine Prüfungsordnung und die Prüfungsordnungen für den Polizeivollzugsdienst.

## Abschnitt II

### Die Laufbahnen

#### 1. Gemeinsame Vorschriften

### § 5

#### Voraussetzungen für die Einstellung

(1) In eine Laufbahn des Vollzugsdienstes der Polizei kann eingestellt werden, wer

1. die nach dem Bayerischen Beamtengesetz erforderlichen allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt,
2. mindestens 17 und höchstens 23 Jahre alt ist,
3. mindestens 168 cm groß ist,
4. unverheiratet ist,
5. mindestens eine Volksschule mit Erfolg besucht hat oder eine entsprechende Schulbildung besitzt,
6. in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt und einen guten Ruf besitzt,
7. nach polizeiärztlichem Gutachten polizeivollzugsdienstfähig ist und
8. eine Einstellungsprüfung bestanden hat.

Die Einstellungsbehörde (Absatz 2) kann Ausnahmen von Satz 1 Nummer 2 für das Höchstalter und von Nummer 3 und Nummer 4 zulassen.

(2) Einstellungsbehörde ist das Landesamt für die Bayerische Bereitschaftspolizei, wenn in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Bewerber werden als Beamte auf Widerruf in ihre Laufbahn eingestellt, wenn in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

#### 2. Mittlerer Polizeivollzugsdienst

### § 6

#### Ausbildung in der Bereitschaftspolizei

(1) Die Ausbildung in der Bereitschaftspolizei dauert in der Regel drei Jahre.

(2) Die Beamten erhalten eine einjährige Grundausbildung und eine weitere Ausbildung für den Polizeivollzugsdienst.

(3) Die Beamten führen während der Grundausbildung die Dienstbezeichnung „Polizeianwärter“, nach der Grundausbildung bis zur Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe die Dienstbezeichnung „Polizeiwachtmeister“.

(4) Die Beamten erhalten bei der Bereitschaftspolizei neben der polizeifachlichen Ausbildung berufsbezogenen allgemeinbildenden Unterricht nach den Ausbildungsvorschriften. Hierzu gehört auch Kurzschrift und Maschinenschreiben.

(5) Die Einstellungsbehörde kann für einen Beamten, der das Ziel der Ausbildung nicht erreicht hat, die Grundausbildung und die weitere Ausbildung je einmal um sechs Monate verlängern.

### § 7

#### Ausbildung im Einzeldienst

Die Beamten werden nach der Ausbildung in der Bereitschaftspolizei bei der Landpolizei, der Grenzpolizei oder einer Gemeindepolizei im Einzeldienst praktisch ausgebildet. Diese Ausbildung soll dem Anstellungslehrgang mit Anstellungsprüfung für den mittleren Polizeivollzugsdienst (§ 9) vorangehen; sie dauert mindestens sechs Monate und soll ein Jahr nicht überschreiten.

### § 8

#### Anrechnung von Dienstzeiten auf die Ausbildung

Auf die Ausbildungszeiten nach den §§ 6 und 7 können auf Antrag im öffentlichen Dienst nach Vollendung des 17. Lebensjahres zurückgelegte Dienstzeiten angerechnet werden, soweit sie für den Polizeivollzugsdienst förderlich sind. Über die Anrechnung entscheidet das Staatsministerium des Innern.

### § 9

#### Anstellungslehrgang mit Prüfung

(1) Die Beamten haben an einem Anstellungslehrgang mit Anstellungsprüfung für den mittleren Polizeivollzugsdienst teilzunehmen.

(2) Das Beamtenverhältnis auf Widerruf wird abweichend von Art. 43 Abs. 2 Satz 2 BayBG nach der Anstellungsprüfung fortgesetzt, jedoch längstens bis zu 18 Monaten. Für Beamte, die die Anstellungsprüfung trotz Wiederholung nicht bestanden haben, endet das Beamtenverhältnis auf Widerruf mit der Aushändigung einer Bescheinigung über dieses Ergebnis der Wiederholungsprüfung.

### § 10

#### Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe, Probezeit

(1) Wer die praktische Ausbildung im Einzeldienst (§ 7) mit Erfolg abgeschlossen, die Anstellungsprüfung (§ 9) bestanden und ausreichende Kenntnisse in der Kurzschrift und im Maschinenschreiben nachgewiesen hat, kann in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen und zum Polizeihauptwachtmeister ernannt werden, wenn die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Die oberste Dienstbehörde kann in begründeten Einzelfällen zulassen, daß der Nachweis über die Kenntnisse in der Kurzschrift und im Maschinenschreiben innerhalb der Probezeit erbracht wird.

(2) Für die Probezeit gelten die §§ 6 und 34 der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten. Dienstzeiten im Bundesgrenzschutz können, soweit die Beamten dort eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren ordnungsgemäß beendet haben, bis zu 18 Monaten auf die Probezeit angerechnet werden. Polizeidienstzeiten nach der Anstellungsprüfung, die nicht praktische Ausbildung (§ 7) sind, sind auf die Probezeit anzurechnen.

#### 3. Gehobener Polizeivollzugsdienst

### § 11

#### Aufstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst

(1) Zur Ausbildung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst kann die oberste Dienstbehörde Polizeivollzugsbeamte des mittleren Dienstes zulassen, die

1. mindestens drei Jahre ein Amt des mittleren Dienstes innehaben,
2. die Anstellungsprüfung für den mittleren Polizeivollzugsdienst mindestens mit einer im ersten Drittel liegenden Platzziffer und mindestens mit der Note „befriedigend“ bestanden haben,
3. erkennen lassen, daß sie den Anforderungen des gehobenen Polizeivollzugsdienstes gewachsen sein werden und in der letzten periodischen Beurteilung mindestens mit „befriedigend“ beurteilt sind,
4. höchstens 38 Jahre alt sind; Beamte, die für den gehobenen Polizeivollzugsdienst bei der Bereitschaftspolizei vorgesehen sind, sollen nicht älter als 30 Jahre sein.

(2) Die Ausbildung gliedert sich in eine Einführung in die Aufgaben des gehobenen Polizeivollzugsdienstes und in einen Aufstiegslehrgang mit Aufstiegsprüfung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst.

(3) Die Einführungszeit dauert sechs Monate. In der Einführungszeit erhalten die Beamten einen Überblick über die Tätigkeit und das Zusammenwirken der verschiedenen mit den Aufgaben der öffentlichen Sicherheit und der Strafverfolgung befaßten Dienststellen und bei der Bereitschaftspolizei eine Ausbildung als Führer geschlossener Einheiten.

(4) Die Beamten haben auch nachzuweisen, daß sie die erforderliche Allgemeinbildung besitzen. Der Nachweis gilt durch die erfolgreiche Teilnahme an einem allgemeinbildenden Unterricht als erbracht; das Staatsministerium des Innern kann hierzu Richtlinien erlassen. Beamte, die wenigstens die Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten erfüllen, brauchen an einem allgemeinbildenden Unterricht nicht teilzunehmen.

(5) Die oberste Dienstbehörde kann Beamte, die sich während der Einführungszeit bewährt haben und die für den gehobenen Polizeivollzugsdienst erforderliche Allgemeinbildung besitzen, zum Aufstiegslehrgang mit Aufstiegsprüfung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst zulassen.

(6) Wird ein Aufstiegslehrgang nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung als mehrjähriger Fernlehrgang durchgeführt, so findet die Einführung während des Lehrganges statt. Die Ausbildung als Führer geschlossener Einheiten und der Nachweis der erforderlichen Allgemeinbildung sind hier Voraussetzung für die Zulassung zur Aufstiegsprüfung.

(7) Beamte, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 3 nicht mehr erfüllen oder die sich während der Einführungszeit nicht bewährt haben, scheidern aus der Ausbildung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst aus. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.

(8) Ein Amt des gehobenen Polizeivollzugsdienstes darf den Beamten erst verliehen werden, wenn sie

1. die Aufstiegsprüfung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst oder eine vom Landespersonalausschuß als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden haben,
2. sich mindestens ein halbes Jahr in Dienstgeschäften des gehobenen Dienstes bewährt haben.

#### § 12

##### Unmittelbare Einstellung in den gehobenen Polizeivollzugsdienst

(1) Bewerber, die das Reifezeugnis eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums besitzen, können unmittelbar in die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes eingestellt werden. Der schriftliche Teil der Einstellungsprüfung entfällt. Einstellungsbehörde ist das Staatsministerium des Innern.

(2) Die Ausbildung dauert in der Regel drei Jahre. Zwei Jahre sind bei der Bayer. Bereitschaftspolizei und ein Jahr bei der Landpolizei, der Grenzpolizei, einer Gemeindepolizei oder beim Landeskriminalamt abzuleisten.

(3) Nach der Ausbildung bei der Bereitschaftspolizei und im polizeilichen Einzeldienst (Absatz 2) nehmen die Beamten am Aufstiegslehrgang für den gehobenen Polizeivollzugsdienst teil und legen als Anstellungsprüfung die Aufstiegsprüfung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst ab. Sie können dann, wenn die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen und zum Polizeikommissar zur Anstellung (z. A.) ernannt werden.

(4) Nach einer weiteren Dienstzeit von mindestens drei Jahren bei der Bereitschaftspolizei können sie

in den polizeilichen Einzeldienst übernommen werden. Als Dienststellenleiter des polizeilichen Einzeldienstes sollen sie erst nach einer weiteren dreijährigen Tätigkeit im polizeilichen Einzeldienst verwendet werden.

(5) Für die Beamten, die nach den vorstehenden Vorschriften in die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes eintreten, gelten im übrigen die §§ 6 Abs. 5, 8, 9 Abs. 2 und 10 Abs. 2 Satz 3 entsprechend.

#### 4. Höherer Polizeivollzugsdienst

##### § 13

##### Aufstieg in den höheren Polizeivollzugsdienst

(1) Zur Ausbildung für den höheren Polizeivollzugsdienst kann die oberste Dienstbehörde Polizeivollzugsbeamte des gehobenen Dienstes zulassen, die

1. mindestens drei Jahre ein Amt des gehobenen Dienstes innehaben,
2. die Aufstiegsprüfung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst mindestens mit einer im ersten Fünftel liegenden Platzziffer bestanden haben,
3. erkennen lassen, daß sie den Anforderungen des höheren Polizeivollzugsdienstes gewachsen sein werden und in der letzten periodischen Beurteilung mindestens mit „gut“ beurteilt sind,
4. höchstens 45 Jahre alt sind.

(2) Die Ausbildung gliedert sich in eine Einführung in die Aufgaben des höheren Polizeivollzugsdienstes und in einen Aufstiegslehrgang mit Aufstiegsprüfung für den höheren Polizeivollzugsdienst.

(3) Die Einführungszeit dauert ein Jahr. Die Beamten erhalten einen Überblick über die Aufgaben und das Zusammenwirken der Führungsdienststellen der Polizei und bei der Bayer. Bereitschaftspolizei eine Ausbildung in der Führung größerer geschlossener Einheiten.

(4) Die oberste Dienstbehörde kann Beamte, die sich während der Einführungszeit bewährt haben, zum Aufstiegslehrgang mit Aufstiegsprüfung für den höheren Polizeivollzugsdienst zulassen.

(5) Beamte, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 3 nicht mehr erfüllen oder die sich während der Einführungszeit nicht bewährt haben, scheidern aus der Ausbildung für den höheren Polizeivollzugsdienst aus. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.

(6) Ein Amt des höheren Polizeivollzugsdienstes darf den Beamten erst verliehen werden, wenn sie

1. die Aufstiegsprüfung für den höheren Polizeivollzugsdienst oder eine vom Landespersonalausschuß als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden haben,
2. mindestens ein Jahr das Amt eines Polizeiamtmannes innehaben,
3. sich mindestens ein halbes Jahr in Dienstgeschäften des höheren Dienstes bewährt haben.

#### § 14

##### Unmittelbare Einstellung und Anstellung

(1) In die Laufbahn des höheren Polizeivollzugsdienstes kann übernommen werden, wer die zweite juristische Staatsprüfung bestanden hat. § 5 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4, 5, 8 und Abs. 3 dieser Verordnung ist nicht anzuwenden.

(2) Beamten mit der Befähigung nach Absatz 1 soll ein Amt des höheren Polizeivollzugsdienstes erst verliehen werden, wenn sie bei verschiedenen Polizeidienststellen in die Aufgaben dieser Laufbahn eingeführt worden sind. Sie sollen auch in der Führung größerer geschlossener Einheiten ausgebildet werden.

(3) Einstellungsbehörde ist die oberste Dienstbehörde.



## 5. Besondere Bestimmungen für einzelne Dienstarnten des Polizeivollzugsdienstes

### § 15

#### Kriminaldienst

(1) Im mittleren Kriminaldienst werden bewährte Beamte aus dem mittleren uniformierten Dienst verwendet, die sich nach einer mindestens einjährigen praktischen Ausbildung dafür als geeignet erwiesen haben. Sie sollen an einem Fachlehrgang für den Kriminaldienst teilnehmen.

(2) Einführung, Aufstiegslehrgang und Aufstiegsprüfung für den gehobenen und höheren Polizeivollzugsdienst (§§ 11 bis 13) sind, soweit erforderlich, den Anforderungen des Kriminaldienstes anzupassen.

### § 16

#### Weibliche Kriminalpolizei

(1) In die weibliche Kriminalpolizei können Bewerberinnen eingestellt werden, die

1. nach ihrer Persönlichkeit für den Kriminaldienst geeignet sind,
2. mindestens 23 und höchstens 32 Jahre alt sind,
3. ausreichende Kenntnisse im Maschinenschreiben und in der Kurzschrift besitzen.

§ 5 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 ist nicht anzuwenden. Die Einstellungsbehörden können bei sonst guter Eignung Ausnahmen von den Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 2 zulassen.

(2) Die Bewerberinnen werden in den mittleren Dienst eingestellt. Sie führen die Dienstbezeichnung „Kriminalpolizeianwärterin“. Nach einjähriger Ausbildung bei verschiedenen Dienststellen der Polizei können sie zum Anstellungslehrgang mit Anstellungsprüfung für den mittleren Polizeivollzugsdienst zugelassen werden. Sie nehmen an einem weiteren Lehrgang teil, der ihnen die für den weiblichen Kriminaldienst notwendigen besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln soll. Einstellungsbehörden sind das Präsidium der Bayer. Landpolizei, das Bayer. Landeskriminalamt und die Gemeinden mit eigener Polizei. Für den Aufstieg in den gehobenen Dienst gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

(3) Bewerberinnen, die als Sozialarbeiterinnen (Wohlfahrtspflegerinnen) staatlich anerkannt sind, können unmittelbar in den gehobenen Dienst eingestellt werden. Eine Einstellungsprüfung (§ 5 Abs. 1 Nr. 8) entfällt. Sie führen die Dienstbezeichnung „Kriminalinspektorin“. Nach einer zweijährigen Ausbildung bei verschiedenen Dienststellen des polizeilichen Einzeldienstes nehmen sie am Aufstiegslehrgang für den gehobenen Polizeivollzugsdienst teil und legen als Anstellungsprüfung die Aufstiegsprüfung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst ab. § 15 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Verwendung in der Bereitschaftspolizei nach der Aufstiegsprüfung entfällt. Einstellungsbehörde ist die oberste Dienstbehörde.

### § 17

#### Technischer Dienst

(1) Der technische Dienst umfaßt den fernmelde-technischen, den kraftfahrtechnischen, den waffen-technischen und den mittleren und gehobenen kriminaltechnischen Dienst.

(2) Der mittlere technische Dienst ergänzt sich aus dem mittleren uniformierten Polizeivollzugsdienst. Die Beamten sollen an einem Fachlehrgang teilnehmen. Für den Aufstieg in den gehobenen technischen Dienst gilt § 15 Abs. 2 entsprechend. Der Lehrgang mit Aufstiegsprüfung für den gehobenen Dienst kann nach Weisung der obersten Dienstbehörde als technischer Fachlehrgang durchgeführt werden.

(3) Unmittelbar in den gehobenen technischen Dienst der Polizei kann eingestellt werden, wer die Ingenieurprüfung einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Ingenieurschule in einer dem Absatz 1

entsprechenden Fachrichtung mit Erfolg abgelegt hat. Die Ausbildung bei der Bereitschaftspolizei dauert abweichend von § 12 Abs. 2 sechs Monate. Die weitere Ausbildung und die Prüfung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst sind den besonderen Anforderungen des gehobenen technischen Dienstes der Polizei anzupassen. § 12 Abs. 4 ist nicht anzuwenden. Einstellungsbehörde ist die oberste Dienstbehörde.

(4) Wer die Anstellungsprüfung für den mittleren Polizeivollzugsdienst bestanden und die Ingenieurprüfung einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Ingenieurschule in einer dem Absatz 1 entsprechenden Fachrichtung mit Erfolg abgelegt hat, kann ohne Aufstiegsprüfung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst in den gehobenen technischen Dienst der Polizei aufsteigen.

(5) In den höheren technischen Dienst der Polizei kann als Beamter auf Probe übernommen werden, wer ein seiner Fachrichtung entsprechendes Studium an einer technischen Hochschule oder Universität mit der Diplom-Prüfung abgeschlossen hat und sich anschließend mindestens drei Jahre, davon ein Jahr im öffentlichen Dienst, in seinem Fachgebiet bewährt hat. § 5 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4, 5 und 8 ist nicht anzuwenden.

### Abschnitt III

#### Übergangs- und Schlußvorschriften

### § 18

#### Unmittelbare Einstellung von Bewerbern in den Einzeldienst

(1) Kann der Personalbedarf für den Einzeldienst des Staates oder der Gemeinden durch die Bereitschaftspolizei nicht gedeckt werden und werden deshalb Bewerber gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 2 des Polizeiorganisationsgesetzes eingestellt, so sind dabei § 5 Abs. 1, ausgenommen Nr. 2 und 4, und die §§ 6 bis 10 sinngemäß anzuwenden, soweit im folgenden nichts besonderes bestimmt ist. Es können nur Bewerber eingestellt werden, die mindestens 24 und höchstens 35 Jahre alt sind. Einstellungsbehörden sind die Präsidien der Bayer. Landpolizei und der Bayer. Grenzpolizei und die Gemeinden mit eigener Polizei.

(2) Die Bewerber nach Absatz 1 nehmen an einer verkürzten Grundausbildung, an einer praktischen Ausbildung im Einzeldienst und an einem Lehrgang mit anschließender Anstellungsprüfung für den mittleren Polizeivollzugsdienst teil. Die verkürzte Grundausbildung dauert mindestens fünf, die praktische Ausbildung im Einzeldienst mindestens sechs Monate. Die verkürzte Grundausbildung ist bei der Bereitschaftspolizei abzuleisten.

### § 19

#### Übernahme von Beamten außerbayerischer Dienstherren

Für die Übernahme von Beamten außerbayerischer Dienstherren gelten § 60 Abs. 2 bis 4 der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten und im übrigen die Bestimmungen dieser Verordnung.

### § 20

#### Anwendbare Vorschriften

(1) Die Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten (LbV) ist auf die Polizeivollzugsbeamten anzuwenden, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

(2) Abweichend von § 10 Abs. 2 LbV kann Beamten, die in den gehobenen Polizeivollzugsdienst aufgestiegen sind (§ 11), ein Amt der BesGr. A 11 der Besoldungsordnung A erst verliehen werden, wenn sie eine Dienstzeit von 12 Jahren nach der ersten Verleihung eines Amtes in der Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes zurückgelegt haben. § 10 Abs. 4 LbV bleibt unberührt.

## § 21

## Ausnahmen

(1) Das Staatsministerium des Innern kann Ausnahmen von folgenden Vorschriften dieser Verordnung zulassen:

§ 6 Abs. 1, § 10 Abs. 1 Satz 2, § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 4, Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 und 2, § 12 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 1, § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 4, Abs. 3, § 18 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 und 3.

(2) Unberührt bleibt die Zuständigkeit des Landespersonalausschusses, Ausnahmen von den anwendbaren Vorschriften der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten zu bewilligen.

## § 22

## Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1965 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:

1. die Verordnung über die Einstellung, Ausbildung und die Laufbahnen der Polizeibeamten des Staates und der Gemeinden (Laufbahnverordnung für Polizeibeamte — LBV Pol. —) vom 31. Mai 1957 (GVBl. S. 120) und
2. die Verordnung zu Art. 43 des Bayerischen Beamtengesetzes für die Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamten vom 29. Mai 1961 (GVBl. S. 177).

München, den 11. September 1965

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Junker, Staatsminister

### Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen

Vom 21. September 1965

Auf Grund des § 58 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 58 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 15. September 1965 (GVBl. S. 288) sowie auf Grund des § 33 Abs. 4 des Jugendgerichtsgesetzes, des § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (BGBl. I S. 481) und des § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 12. Juli 1960 (GVBl. S. 131) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

## § 1

(1) Die Entscheidung der Strafsachen einschließlich der Jugendsachen obliegt, soweit das Amtsgericht im vorbereitenden Verfahren oder im Hauptverfahren zuständig ist, den in § 2 bestimmten Amtsgerichten (Haftgerichten),

1. wenn im vorbereitenden Verfahren nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung der zuständige oder der nächste Amtsrichter oder der Amtsrichter des Bezirks der vorläufigen Festnahme über die Anordnung, den Vollzug oder die Aufhebung der Untersuchungshaft zu entscheiden hat,
2. wenn der Staatsanwalt gleichzeitig mit der Erhebung der öffentlichen Klage, dem Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls oder dem Antrag auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren die Anordnung der Untersuchungshaft beantragt,
3. wenn sich der Beschuldigte oder einer der Beschuldigten bei der Erhebung der öffentlichen Klage, dem Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls oder dem Antrag auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren in Untersuchungshaft befindet,
4. wenn einer der Fälle der §§ 14, 15 und 21 Abs. 2 des Deutschen Auslieferungsgesetzes vorliegt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummern 1 bis 3 steht der Untersuchungshaft die einstweilige Unterbringung (§ 126a StPO) gleich.

## § 2

(1) Als Haftgericht ist zuständig jeweils das Amtsgericht am Sitz des übergeordneten Landgerichts für den ganzen Landgerichtsbezirk, soweit nicht in Absatz 2 Abweichendes bestimmt ist.

(2) In Abweichung von Absatz 1 sind als Haftgerichte zuständig

a) für männliche Beschuldigte

1. im Landgerichtsbezirk Amberg  
das Amtsgericht Schwandorf i. Bay. für die Amtsgerichtsbezirke Cham, Furth i. Wald, Nabburg, Neunburg vorm Wald, Schwandorf i. Bay. und Waldmünchen;
2. im Landgerichtsbezirk Augsburg  
das Amtsgericht Donauwörth für die Amtsgerichtsbezirke Dillingen a. d. Donau, Donauwörth und Nördlingen,  
das Amtsgericht Landsberg a. Lech für seinen Bezirk,  
das Amtsgericht Neuburg a. d. Donau für seinen Bezirk;
3. im Landgerichtsbezirk Coburg  
das Amtsgericht Kronach für die Amtsgerichtsbezirke Kronach und Lichtenfels;
4. im Landgerichtsbezirk Kempten (Allgäu)  
das Amtsgericht Kaufbeuren für die Amtsgerichtsbezirke Füssen, Kaufbeuren, Marktoberdorf und Schongau,  
das Amtsgericht Lindau (Bodensee) für die Amtsgerichtsbezirke Lindau (Bodensee) und Weiler-Lindenberg;
5. im Landgerichtsbezirk Memmingen  
das Amtsgericht Neu-Ulm für die Amtsgerichtsbezirke Günzburg, Krumbach (Schwaben), Neu-Ulm und Weißenhorn;
6. im Landgerichtsbezirk München II  
das Amtsgericht Bad Tölz für die Amtsgerichtsbezirke Bad Tölz und Wolfratshausen,  
das Amtsgericht Erding für die Amtsgerichtsbezirke Ebersberg, Erding und Freising,  
das Amtsgericht Fürstenfeldbruck für die Amtsgerichtsbezirke Dachau und Fürstenfeldbruck,  
das Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen für seinen Bezirk,  
das Amtsgericht Ingolstadt für die Amtsgerichtsbezirke Geisenfeld, Ingolstadt und Pfaffenhofen a. d. Ilm,  
das Amtsgericht Miesbach für seinen Bezirk,  
das Amtsgericht Weilheim i. OB für die Amtsgerichtsbezirke Starnberg und Weilheim i. OB;
7. im Landgerichtsbezirk Nürnberg-Fürth  
das Amtsgericht Eichstätt für die Amtsgerichtsbezirke Beilngries, Eichstätt und Weißenburg i. Bay.,  
das Amtsgericht Erlangen für seinen Bezirk,  
das Amtsgericht Fürth für die Amtsgerichtsbezirke Bad Windsheim, Fürth, Neustadt a. d. Aisch und Scheinfeld,  
das Amtsgericht Roth b. Nürnberg für die Amtsgerichtsbezirke Hilpoltstein, Roth b. Nürnberg und Schwabach;
8. im Landgerichtsbezirk Regensburg  
das Amtsgericht Straubing für die Amtsgerichtsbezirke Bogen, Kötzing, Mitterfels, Neukirchen b. Hl. Blut und Straubing;
9. im Landgerichtsbezirk Schweinfurt  
das Amtsgericht Bad Neustadt a. d. Saale für die Amtsgerichtsbezirke Bad Neustadt a. d. Saale, Königshofen i. Grabfeld, Mellrichstadt und Münnerstadt;



10. im Landgerichtsbezirk Traunstein das Amtsgericht Bad Reichenhall für die Amtsgerichtsbezirke Bad Reichenhall, Berchtesgaden und Laufen, das Amtsgericht Haag i. OB für die Amtsgerichtsbezirke Haag i. OB und Wasserburg a. Inn, das Amtsgericht Mühldorf a. Inn für die Amtsgerichtsbezirke Altötting, Burghausen und Mühldorf a. Inn, das Amtsgericht Rosenheim für die Amtsgerichtsbezirke Bad Aibling und Rosenheim.

b) für weibliche Beschuldigte

1. im Landgerichtsbezirk München II das Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen für die Amtsgerichtsbezirke Garmisch-Partenkirchen und Weilheim i. OB, das Amtsgericht Ingolstadt für die Amtsgerichtsbezirke Geisenfeld, Ingolstadt und Pfaffenhofen a. d. Ilm, das Amtsgericht Starnberg (mit der Bezeichnung „Strafgericht München-Land“ und dem Sitz in München) für die Amtsgerichtsbezirke Bad Tölz, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Miesbach, Starnberg und Wolfratshausen;
2. im Landgerichtsbezirk Nürnberg-Fürth das Amtsgericht Fürth für die Amtsgerichtsbezirke Bad Windsheim, Fürth, Neustadt a. d. Aisch und Scheinfeld.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1965 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung vom 10. August 1964 (GVBl. S. 168) außer Kraft.

München, den 21. September 1965

**Bayerisches Staatsministerium der Justiz**

I. V. Hartinger, Staatssekretär

**Landesverordnung  
über Preise für Milch**

Vom 23. September 1965

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Milch- und Fettgesetzes vom 28. Juni 1965 (BGBl. I S. 529), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Verordnung M Nr. 1/63 über Preise für Milch vom 28. Juni 1963 (EAnz. Nr. 117) und mit § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen für den Vollzug des Milch- und Fettgesetzes vom 13. Oktober 1960 (GVBl. S. 236) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

Verbraucherpreise für  $\frac{1}{5}$ -Liter-Einheiten

Die Verbraucherabgabepreise des Einzelhändlers ab fester Verkaufsstelle für Trinkmilch mit einem festgesetzten Mindestfettgehalt von 3 v. H., die in Molkereien bearbeitet und in  $\frac{1}{5}$ -Liter-Einheiten verkaufsfertig abgefüllt wurde, betragen:

- 15 Dpf je  $\frac{1}{5}$ -Liter-Flasche,  
17 Dpf je  $\frac{1}{5}$ -Liter-Einmalpackung.

§ 2

Zuschläge für Erfassungs- und Transportmehrkosten

(1) Zur Abgeltung von Erfassungs- und Transportmehrkosten dürfen in den in Absatz 2 genannten Gemeinden und Gemeindeteilen zu den gemäß § 1 Absatz 1 der Verordnung M Nr. 1/63 über Preise für Milch vom 28. Juni 1963 geltenden Molkereiabgabe-

und Verbraucherpreisen folgende Zuschläge berechnet werden:

- bis zu 2 Dpf je Liter,  
bis zu 1 Dpf je  $\frac{1}{2}$  Liter,  
bis zu 1 Dpf je  $\frac{1}{4}$  Liter.

(2) Zuschläge gemäß Abs. 1 dürfen in folgenden Gemeinden und Gemeindeteilen berechnet werden:

1. in der Landeshauptstadt München sowie folgenden Stadtrandgebieten:
- a) Landkreis München:  
in den Gemeinden Gräfelfing, Planegg, Neuried, Pullach i. Isartal, Grünwald, Unterbiberg, Ottobrunn und Unterföhring, in dem Gemeindeteil Riemerling der Gemeinde Hohenbrunn, in den Gemeindeteilen Haar und Eglfing der Gemeinde Haar;
- b) Landkreis Starnberg:  
in den Gemeinden Krailling und Gauting
- c) Landkreis Dachau:  
in der Gemeinde Karlsfeld;
2. in den Städten Nürnberg, Fürth und Erlangen sowie folgenden Stadtrandgebieten:
- a) Landkreis Nürnberg:  
in den Gemeindeteilen Fischbach, Altenfurt und Moorenbrunn der Gemeinde Fischbach, in den Gemeindeteilen Stein und Deutenbach der Gemeinde Stein b. Nürnberg;
- b) Landkreis Lauf (Pegnitz):  
in der Gemeinde Behringersdorf;
- c) Landkreis Fürth:  
in den Gemeindeteilen Oberasbach, Unterasbach und Altenberg der Gemeinde Oberasbach, in der Stadt Zirndorf;
- d) Landkreis Erlangen:  
in der Gemeinde Buckenhof.
- (3) Bei Lieferungen zur Schulmilchspeisung dürfen Zuschläge gemäß Absatz 1 nicht berechnet werden.

§ 3

Zuschlag bei Kleinmengenlieferungen

Bei Lieferungen der Molkereien frei Verkaufsstelle von Einzelhändlern, die im Monatsdurchschnitt nicht mehr als 80 Liter Milch täglich abnehmen, darf zu den gemäß § 1 Abs. 1 Spalte A der Verordnung M Nr. 1/63 über Preise für Milch vom 28. Juni 1963 geltenden Molkereiabgabepreisen ein Zuschlag bis zu DM 2,— je Lieferung berechnet werden.

§ 4

Abschläge bei Großverbraucherlieferungen

(1) Bei Lieferungen an Großverbraucher sind bei einer täglichen Abnahme von mehr als 20 Litern von den gemäß § 1 Abs. 1 Spalte C der Verordnung M Nr. 1/63 über Preise für Milch vom 28. Juni 1963 und den gemäß § 1 dieser Verordnung geltenden Verbraucherpreisen mindestens folgende Abschläge zu gewähren:

- 3 Dpf je Liter,  
1,5 Dpf je  $\frac{1}{2}$  Liter,  
0,75 Dpf je  $\frac{1}{4}$  Liter,  
0,60 Dpf je  $\frac{1}{5}$  Liter.

(2) Dabei dürfen bei Lieferungen frei Haus des Großverbrauchers, die gemäß § 1 Abs. 1 Spalte A, bei Selbstabholung durch den Großverbraucher die gemäß § 1 Abs. 1 Spalte B der Verordnung M Nr. 1/63 über Preise für Milch vom 28. Juni 1963 geltenden Molkereiabgabepreise nicht unterschritten werden.

§ 5

Abschläge bei Lieferungen zur Schulmilchspeisung

(1) Bei Lieferungen zur Schulmilchspeisung sind von den gemäß § 1 Abs. 1 Spalte C der Verordnung M Nr. 1/63 über Preise für Milch vom 28. Juni 1963 und den gemäß § 1 dieser Verordnung geltenden Verbraucherpreisen mindestens folgende Abschläge zu gewähren:

- 1 Dpf je  $\frac{1}{4}$ - und  $\frac{1}{5}$ -Liter-Flasche,  
2 Dpf je  $\frac{1}{4}$ - und  $\frac{1}{5}$ -Liter-Einmalpackung.

(2) Preisermäßigungen auf Grund öffentlicher Zuschußgewährung bleiben unberührt.

#### § 6

##### Strafbestimmung

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. höhere oder niedrigere als die in § 1 festgesetzten Preise,
2. höhere als die in den §§ 2 und 3 festgesetzten Zuschläge,
3. niedrigere als die in § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 festgesetzten Abschläge.
4. höhere als die in § 4 Abs. 2 festgesetzten Abschläge

fordert, verspricht, vereinbart, annimmt oder gewährt, begeht eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 9 des Milch- und Fettgesetzes, die nach den Vorschriften des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 geahndet wird.

#### § 7

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1965 in Kraft. Gleichzeitig treten die Landesverordnung über Preise für Milch vom 22. September 1963 (GVBl. S. 191) und die Zweite Landesverordnung über Preise für Milch vom 16. Oktober 1963 (GVBl. S. 208) außer Kraft.

München, den 23. September 1965

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wirtschaft und Verkehr**  
Wacher, Staatssekretär

#### Berichtigung

Die Verordnung über die Einführung der Bezeichnung Realschule vom 30. Juni 1965 (GVBl. S. 207) wird wie folgt berichtigt:

In der Präambel wird das Datum „26. Oktober 1964“ durch das Datum „28. Oktober 1964“ ersetzt.

München, den 31. August 1965

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

I. A. Dr. B a c h l, Ministerialdirektor

#### Berichtigung

Die unter der Überschrift „Prüfungsordnung für Fachlehrer für Werken“ veröffentlichte Verordnung vom 6. April 1965 (GVBl. S. 83) wird dahin berichtigt, daß die Überschrift wie folgt lautet:

„Prüfungsordnung der (staatlichen) Fachausbildungsstätten für Werken.“

München, den 21. September 1965

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

I. A. Dr. T h e o b a l d, Ministerialdirektor